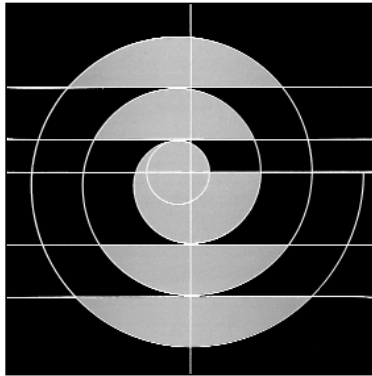


Aus dem Inhalt:

- Magisches Jahr 2005 - Ende der Deponierung nicht vorbehandelter Abfälle
- Verordnungsentwürfe zur Novellierung des Landespflegegesetzes
- Grundsätze über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder



Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf
Postfach 33 03 30
40436 Düsseldorf
Telefon 02 11/9 65 08-0
Telefax 02 11/9 65 08-55
E-Mail: post@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

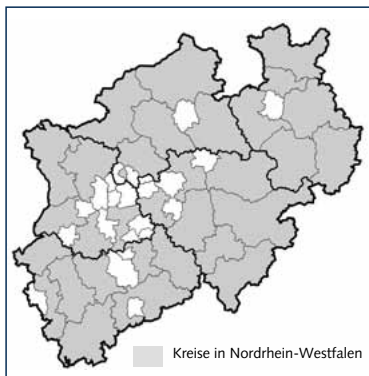
Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Alexander Schink

Leitung der Redaktion:
Beigeordneter
Dr. Martin Klein (verantw.)

Redaktion:
Erster Beigeordneter
Franz-Josef Schumacher
Hauptreferentin Dr. Angela Faber
Referent Dr. Marco Kuhn
Referent Dr. Klaus Schulenburg
Referentin Friederike Scholz

Redaktionsassistentz:
Monika Henke, Monika Lack,
Ursula Toberams

Herstellung:
Druckerei und Verlag
Knipping GmbH, Birkenstraße 17,
40233 Düsseldorf



THEMEN

Lieselore Curländer neue Landrätin des Kreis Herford	211
Neuer Kreisname: Rhein-Kreis Neuss	211
Märkischer Kreis: Tag der Offenen Tür im Kreishaus Lüdenscheid	211
Barrierefreier Internetauftritt des Kreises Borken	212
Arbeitskreis Gleichstellungspolitik des LKT NRW – Stellungnahme zur Neuorganisation der Kreispolizeibehörden	213
Magisches Jahr 2005 – Ende der Deponierung nicht vorbehandelter Abfälle	213
Verordnungsentwürfe zur beabsichtigten Neufassung des Landespflegegesetzes NRW	218
Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder	221
Beendigung der Ablagerung von nicht oder technisch ungenügend behandelte Abfälle in NRW	223

DAS PORTRÄT

Wolfgang Schäfer, Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	225
---	-----

IM FOKUS

Rheinisch-Bergischer Kreis	226
----------------------------	-----

KURZINFORMATIONEN

Allgemeine Verwaltungsaufgaben	
Internetauftritt des Kreises Heinsberg im Zeichen des Bürger-Service	228
Statistischer Jahresbericht 2002	229
Europa	
Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse	229
Recht	
Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung	229
Neues Vorstandsmitglied bei den GVV-Versicherungen	229
Arbeitskreis Gleichstellung des LKT NRW zum Thema „häusliche Gewalt“	230
Jugend und Soziales	
Aktive kommunale Sozial- und Beschäftigungspolitik im Kreis Borken	230
Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (JuLeiCa) in NRW – Broschüre des MSJK	230
Soziale und wirtschaftliche Situation allein Erziehender	231

Gesundheit

Ennepe-Ruhr-Kreis: Leitfaden für Prävention und Hilfe bei sexuellem Missbrauch 231

Gesundheitsziele für den Kreis Unna 231

Kreis Minden-Lübbecke: Suchtprävention als Thema in der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz 231

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2002 232

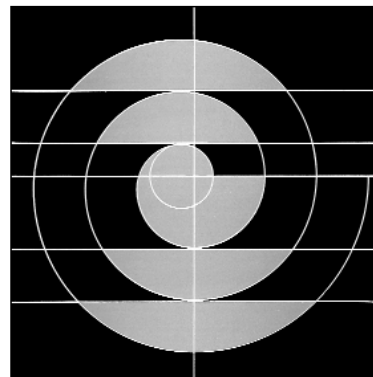
Wirtschaft

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Nachfragebündelung von Kommunen (Einkaufskooperationen) 232

Geschäftsbericht 2002 der Wohnungsbauförderungsanstalt 233

Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Vergaberechts 233

HINWEISE AUF VERÖFFENTLICHUNGEN 233



Lieselore Curländer neue Landrätin des Kreis Herford

Lieselore Curländer (CDU) wurde am 4. Mai 2003 im ersten Wahlgang mit 52,3% von den Bürgerinnen und Bürgen zur Landrätin des Kreises Herford gewählt. Sie ist Nachfolgerin von Landrat Hans-Georg Kluge, der seit dem 01.01.2003 Staatssekretär im Justizministerium des Landes Brandenburg ist. Die neue Landrätin wurde im November 1956 in Schnathorst, Kreis Minden-Lübbecke, geboren. Sie ist verheiratet und hat drei Kinder. Nach einstufiger Juristenausbildung und zweitem juristischen Staatsexamen, einer

Tätigkeit als Anwältin und einem Wechsel in die Finanzverwaltung des Landes NRW wurde sie 1986 – 1999 in der Stadt Herford in verschiedenen Ämtern, zuletzt als Leiterin des Fachbereiches „Recht und Ordnung“ tätig. Von Oktober 1999 bis zur Wahl als Landrätin war Lieselore Curländer die erste hauptamtliche Bürgermeisterin der Stadt Vlotho, in der sie auch weiterhin wohnt.

EILDIENTST LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 30-10 -



Neuer Kreisname: Rhein-Kreis Neuss

Aus dem Kreis Neuss wird der Rhein-Kreis Neuss. Parteiübergreifend und einstimmig hatte der Kreistag im Dezember 2002 die Namensänderung beschlossen. Der nordrhein-westfälische Innenminister Dr. Fritz Behrens gab jetzt die Genehmigung zur Namensänderung ab 1. Juli 2003. „Ich freue mich, den Neussern ihren Wunsch erfüllen zu können“, meinte Behrens. Der Rhein ist weltbekannt und bietet einen hohen positiven Werbeeffect. Er betonte, dass damit keine zusätzlichen Kosten auf die Bürger zukommen: „Der Kreis hat eine überzeugende Strategie für eine schrittweise Umstellung entwickelt. Im Fall des Rhein-Kreises Neuss kann ich den neuen Namen nur begrüßen“, heißt es in der Pressemitteilung des Innenministers. Seit der kommunalen Neugliederung im Jahr 1975 trägt die Gemeinschaft der acht Städte und Gemeinden an Rhein und Erft den Verwaltungsnamen Kreis Neuss – mit rund 450.000 Einwohnern einer der bevölkerungsreichsten Kreise Deutschlands. Wirtschaftskraft und Kaufkraft der Bevölkerung liegen im Rhein-Kreis Neuss deutlich über Landes- und Bundesdurchschnitt. Das Landesamt für Datenschutz und Statistik NRW errechnete für den Kreis sogar das größte Wirtschaftswachstum unter allen Städten und Kreisen in Nordrhein-Westfalen im Zeitraum 1991 – 2000. Zahlreiche internationale

Unternehmen mit Weltruf schätzen den Wirtschaftsstandort mit seiner zentralen Lage und haben sich mit Deutschland- oder Europazentralen hier niedergelassen. Trotzdem darf es keinen Stillstand geben. In Zeiten einer allgemeinen schlechten wirtschaftlichen Stimmung im Lande will man im Rhein-Kreis Neuss im Rahmen des Standortmarketings Herausforderungen und Wandel aktiv angehen, um das zu erhalten, was man bewahren möchte: einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität für seine Bürger, so Landrat Dieter Patt.

„Ziel ist es mit Europas bedeutensten Fluss im Namen das Standortmarketing zusammen mit unseren Städten und Gemeinden voranzutreiben, um uns besser im Wettstreit der Regionen aufzustellen. Dabei war der frühzeitige Dialog mit unseren Städten und Gemeinden und die Einbringung der Kreispolitik für die Zustimmung von großer Bedeutung“, sagte Patt. Bevor eine dauerhafte Einführung des neuen Erscheinungsbildes im Kreistag beschlossen wurde, hat es zuvor eine erfolgreiche, einjährige Testphase gegeben.

Als Glücksfall habe sich die Zusammenarbeit mit Professor Wilfried Korfacher, Dekan des Fachbereichs Design an der Fachhochschule Düsseldorf, erwiesen, der das neue Erscheinungsbild und die Marke-

tingstrategie in Zusammenarbeit mit dem Kreis entwickelte, so Patt. „Natürlich ist ein neues Erscheinungsbild und ein neuer Name noch keine Lösung für Probleme. Keine Kommune wird attraktiver, nur weil man es behauptet. Aber das neue moderne Erscheinungsbild ist der Dreh- und Angelpunkt unseres Standortmarketingkonzeptes, das viel weiter geht“, betonte Patt.

Ein Bündel von zum Teil bereits umgesetzten Maßnahmen soll den attraktiven Standort am Rhein, in unmittelbarer Nähe zu Düsseldorf und Köln, für Unternehmen noch interessanter machen: beispielsweise das Pilotprojekt „Mittelstandsfreundliche Verwaltung“, die erfolgte Gründung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Rhein-Kreis Neuss mbH oder ein soeben mit Unterstützung der Städte und Gemeinden fertig gestellter, professioneller Imagefilm. „Im verschärften Wettbewerb müssen wir zusammen mit unseren Städten und Gemeinden alle Chancen nutzen und unsere vorhandenen zahlreichen Standortvorteile besser herausstellen, wollen wir weiterhin erfolgreich bleiben“, ist Patt sich sicher. „Da ist uns etwas gelungen. Der Rhein-Kreis Neuss ist im Gespräch“.

EILDIENTST LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 30-02 -

Märkischer Kreis: Tag der Offenen Tür im Kreishaus Lüdenscheid

Alle Beobachter sind sich einig: Dieser Tag der offenen Tür am Lüdenscheider Kreishaus war eine rundherum gelungene Veranstaltung. Mehr als 10.000 Bürgerinnen

und Bürger folgten der Einladung und informierten sich über das Angebot der Kreisverwaltung. 200 Helferinnen und Helfer aus fast allen Ämtern und Abteilungen

waren im Einsatz, um die Fragen der Gäste im Kreishaus zu beantworten. Der Renner des Tages waren die vom Katasteramt angebotenen Luftbilder. Mehr als 2.500

Bürgerinnen und Bürger ließen sich das Bild von ihrem Haus aus der Vogelperspektive kostenlos ausdrucken. „Wir haben zeitig aufgehört, unsere Strichliste weiter zu führen“, stellte Amtsleiter Christoph Jochheim-Wirtz mit seinem Team die interne Buchführung ein.

Weiteres Highlight des Tages war die Autogrammwunde der Iserlohn Roosters. 30 Minuten vor dem Eintreffen der Eishockeyspieler Christian Hommel, Christian Franz, Roland Verwey und Co-Trainer Teal Fowler standen die zumeist jugendlichen Roosters-Fans Schlange.

In ganz unterschiedlichen Bereichen nutzten die Besucherinnen und Besucher das vielfältige Angebot. 65 gezielte Anfragen zum Altlastenkataster meldete das Katasteramt. 76 Bürgerinnen und Bürger interessierten sich für die Neuvermessung und 150 ließen sich die automatisierte Liegenschaftskarte erklären. Regen Zulauf hatte auch das Beratungszentrum von Fürsorgestelle, BfA, LVA, Arbeitsamt, Versorgungsamt und Integrations-Fachdienst. „Alle sind sehr zufrieden mit der Resonanz“, war das übereinstimmende Urteil. Zwei Fälle von Arbeitsvermittlung wurden aufgegriffen, BfA und LVA druckten zahlreiche Rentenverläufe aus. Das Versorgungsamt konnte 50 konkrete Anfragen beantworten. Frohe Gesichter auch bei der Unteren Jagdbehörde sowie der Unteren Fischereibehörde und der Märkischen Kreisjägerschaft. Die Ausstellung heimischer Tierarten sowie Fischarten lockte ganze Familien an – die bereitgestellten 550 Portionen Wildbretproben waren nach nur zweieinhalb Stunden verzehrt.

Sehr zufrieden mit der Publikumsgunst zeigte sich auch das Puppentheater Firlanz. 70 Jungen und Mädchen schauten

sich die Vorführungen im großen Sitzungssaal an. Die Verbraucherberatung freute sich über 200 Kundenkontakte. An den Rand der Kapazität kam das Labor, in dem Wasseruntersuchungen angeboten wurden. „Die Leute haben tatsächlich Wasser von Zuhause mitgebracht – etwa aus den Fischteichen, aber auch aus Bachläufen. Mit drei Kontrolleuren musste im Schichtdienst gearbeitet werden. Alle untersuchten Wasserproben waren in Ordnung.“

Das Umweltamt des Kreises erhielt von den Bürgern zwölf gezielte Hinweise über illegale Abfallablagerungen im privaten Bereich, denen jetzt nachgegangen werden soll. Hochbetrieb herrschte auch in der Druckerei. Mehr als 300 Besucher nutzten die Gelegenheit, sich Visitenkarten erstellen und drucken zu lassen. Druckereileiter Schubert und sein Team kam mit den Aufträgen nicht nach, rund 120 Bürger werden sich ihre Visitenkarten in den kommenden Tagen persönlich abholen. Ein weiterer „Renner“ in der Druckerei waren die kostenlos angebotenen Farbposter der beleuchteten Burg Altena. Erfreut über das große Interesse zeigte sich auch Gerd Filatsch, der seine historische Druckerpresse aufgebaut hatte. Was ist mein Grundstück genau wert? 150 Märker bekamen vom Gutachterausschuss des Kreises eine Antwort auf diese Frage.

Regelrecht überlaufen wurde das Azubi-Café im Foyer. Den ganzen Tag über berieten Ausbildungsleiterin Gabriele Sprung mit ihrem Team, zu dem auch Auszubildende der Kreisverwaltung gehörten, die Jugendlichen und deren Eltern. „Einige haben ihre Bewerbungsunterlagen gleich abgegeben“, so Gabriele Sprung. 580 Luftballons verteilte die Kreispolizeibehörde beim Luftballon-Wettbewerb. 300

Fotos wurden von Kreishaus-Besuchern mit dem Polizeimotorrad gemacht. Auch hier standen die Interessenten Schlange. Über viele Gespräche konnte sich die Gesellschaft für Gerontotechnik an ihrem Stand freuen. Die angebotenen Kataloge fanden reißenden Absatz. Eine gute Resonanz meldete ebenfalls das Medienzentrum des Kreises. Viele Informationsbroschüren wurden verteilt, der Film „MK-Impressionen“ lockte zahlreiche Kreishaus-Gäste an.

24 Kisten war der Tagesrekord eines Mädchens beim Kistenklettern. Das Live-Kicker-Spiel zwischen Vertretern der Kreisverwaltung und der AOK gewann das Kreisteam mit 11:8.

Landrat Aloys Steppuhn übergab zwei Feuerwehr-Einsatzfahrzeuge. Das Feuerwehr-Service-Zentrum in Iserlohn bekam einen 35.000 € teuren Werkstattwagen, und die Rettungswache Meinerzhagen erhielt über einen 129.000 € teuren, brandneuen Rettungstransportwagen.

Beim Streetbasketball-Turnier beteiligten sich sieben Grundschul-Teams und 14 Mannschaften von weiterführenden Schulen.

Rege beteiligten sich Kinder an der Malaktion des Gesundheitsamtes. Die Jungen und Mädchen malten stapelweise Bilder. Die drei schönsten davon werden in den nächsten Tagen prämiert. An der Kreishaus-Rallye, bei der es darum ging, sich ne un Stempel an verschiedenen Stellen abzuholen, beteiligten sich mehrere Hundert Besucherinnen und Besucher.

Eine ausführliche Bilderschau vom Tag der offenen Tür ist unter www.maerkischer-kreis.de einsehbar.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 01-00 -

Barrierefreier Internetauftritt des Kreises Borken

Die Internet-Angebote unter www.kreisborken.de können jetzt auch Blinde, Sehbehinderte sowie motorisch Gehandicapte eigenständig nutzen. Im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Webauftritts des Kreises Borken wurden die Seiten so installiert, dass sie nun per „Homepage-Reader“ auch hörbar sowie durch Vergrößerung der Seiteninhalte deutlich besser lesbar und damit gleichzeitig über die Maus leichter ansteuerbar sind. Landrat Gerd Wiesmann stellte dieses für den kommunalen Bereich beispielgebende Vorhaben im Beisein des Vorsitzenden des Blinden- und Sehbehindertenvereins Bocholt-Borken, Joachim Dargegen, und des Behindertenbeauftragten der Kreisverwaltung, Egon Böckers, vor. Dabei wertete er den nunmehr barrierefreien Internet-Auftritt als Beitrag des Kreises Borken zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“.

„Mit unserem neuen Service möchten wir es insbesondere blinden und sehbehinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern ermöglichen, eigenständig das außerordentlich umfangreiche Informationsangebot auf den Internetseiten des Kreises gezielt nutzen zu können“, betonte der Landrat. Allein im Kreis Borken leben laut Statistik fast 1.000 Menschen mit derartigen Behinderungen. Entwickelt und technisch umgesetzt hat diesen neuen Internetauftritt Matthias Krügel, Internet-Koordinator in der Kreispressestelle, mit Unterstützung von Thomas Föcking vom hausinternen Fachdienst Information und Kommunikation. Dabei nutzten sie auch die Anregungen und Hinweise, die ein Vertreter des bundesweiten, von den Blindenverbänden getragenen und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales geförderten Projekts „BIK“ geben konnte.

In einer ersten Stellungnahme nach der Präsentation des neuen Internet-Auftritts des Kreises

zeigte sich Joachim Dargegen sehr angetan von dem Vorhaben. Es sei in seiner Art vorbildlich, betonte er und verband damit die Hoffnung, dass auch andere Behörden und Institutionen im Westmünsterland zukünftig einen solchen Service anbieten.

Blinde, sehbehinderte und motorisch eingeschränkte Menschen können mit Hilfe von spezieller Hard- und Software (Software Homepage-Reader, Tastatur mit Brailleschrift usw.) dieses neue Angebot nutzen. Nähere Informationen zum Thema „Barrierefreiheit im Internet“ gibt es unter der Webadresse „www.bik-online.info“. Weitere Bestandteile des jetzt realisierten neuen Webauftritts des Kreises Borken sind zudem eine vereinfachte Benutzerführung sowie ein weiter verbessertes Layout.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 50 32-80 -

Arbeitskreis Gleichstellungspolitik des LKT NRW – Stellungnahme zur Neuorganisation der Kreispolizeibehörden

Der Arbeitskreis Gleichstellungspolitik des Landkreistages NRW nimmt zu der geplanten Neuorganisation der Polizeibehörden wie folgt Stellung:

Die Organisation der Kreispolizeibehörden ist aus Sicht des AK Gleichstellungspolitik auch weiterhin so zu gestalten, dass polizeiliche Aufgaben der Region angepasst wahrgenommen werden. Die polizeiliche Arbeit in den ländlich strukturierten Kreisen des Landes ist i.d.R. nicht mit der in kreisfreien Städten zu vergleichen, so dass zentrale Konzepte nicht für beide Bereiche gelten können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit der „Runden Tische: Keine häusliche Gewalt“, die nach in Kraft treten des Gewaltschutzgesetzes am 01.01.2002 und den Änderungen des Polizeigesetzes NRW in enger Kooperation zwischen den Kreispolizeibehörden und den Gleichstellungsbeauftragten der Kreise initiiert wurden. Die seit dem 01.01.2002 bestehende Gesetzeslage eröffnet die Chance, dass die Anonymität, in der häusliche Gewalt lebt und „gedeiht“, durchbrochen wird. Durch

das Bekanntmachen und die Sanktionierung dieser bisher verborgenen Gewaltform kann dem Opfer Unterstützung und eine Perspektive geboten werden. Dem Täter wird signalisiert, dass die Gesellschaft sein Verhalten missbilligt und ihn zur Verantwortung zieht. Neben der Möglichkeit der 10tägigen Wegweisung und des Rückkehrverbotes für den i.d.R. männlichen Schädiger, benennen die Polizeibeamtinnen und -beamte im Einsatz den Opfern qualifizierte Beratungsstellen und bieten ggf. die Vermittlung dorthin an.

In NRW wurden bewusst keine Interventionsstellen geschaffen, die diese Beratungen übernehmen, da nach Auffassung der beteiligten Ministerien eine flächendeckende Beratungsstellen-Infrastruktur vorhanden sei. In den Kreisen in NRW sind – anders als in den kreisfreien Städten – eine Vielzahl von staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen über alle kreisangehörigen Kommunen verteilt, die Vernetzung und Kooperation dieser Institutionen untereinander und mit der Kreispolizeibe-

hörde sind sehr komplex. Sie stellt bei der Gewaltbekämpfung eine wichtige Voraussetzung für eine grundlegende und nachhaltige Veränderung dar, die mit dem Paradigmenwechsel dieser Gesetzgebung einen deutlichen Schritt nach vorn gemacht hat.

Der AK Gleichstellungspolitik hat die Bedenken, das sich bei der Bildung großer Polizeipräsidien Entscheidungen künftig nur noch nach der Region ausrichten, in der die zukünftige Behördenleitung ihren Sitz hat. Die entstandenen Infrastrukturen der Vernetzung in den Kreisen könnten nicht mehr zur Stärkung der Sicherheit bei – häuslicher – Gewalt genutzt werden. Die Organisationen sind unabdingbar auf zweckmäßige und funktionierende Zusammenarbeit angewiesen. Positive Tendenzen, die mit dem Gewaltschutzgesetz und den Änderungen in Polizeigesetz NRW geschaffen wurden, könnten ihre Wirkung verlieren.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 31 10-01 -

Magisches Jahr 2005 – Ende der Deponierung nicht vorbehandelter Abfälle

von Dr. Alexander Schink, Hauptgeschäftsführer beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen

1. Einleitung

Eigentlich steht es schon seit dem 14. Mai 1993 fest: Ab dem 01. Juni 2005 darf Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall auf Deponien nicht mehr unvorbehandelt abgelagert werden. Abfälle, die auf Deponien verbracht werden sollen, müssen vielmehr einer thermischen oder mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen werden. Dies ist seit Erlass der TA Siedlungsabfall am 14. 05.1993¹ gesicherte Erkenntnis. Ziff. 4.2.1 der TA Siedlungsabfall regelt dies in Verbindung mit den Zuordnungskriterien, die im Anhang B der TA Siedlungsabfall enthalten sind. Danach dürfen Abfälle nur dann der Deponie zugeordnet, d. h. dort abgelagert werden, wenn sie nicht verwertet werden können und die Zuordnungskriterien des Anhangs B eingehalten werden. Aus den Zuordnungskriterien des Anhangs B der TA Siedlungsabfall und hier insbesondere den Anforderungen an den organischen Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubs-

tanz, bestimmt als Glühverlust und TOC, folgt, dass in der Regel eine thermische Vorbehandlung notwendig ist, bevor Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen². Diese Verpflichtung gilt dabei im Übrigen nicht erst ab dem 01.06.2005, sondern bereits seit Inkrafttreten der TASI im Jahre 1993³. Lediglich als Übergangsregelung lässt Ziff. 12.1 TASI zu, dass Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm und andere organische Abfälle bis zum 01.06.2005 aus Gründen mangelnder Behandlungskapazität auch ohne Vorbehandlung weiter auf Deponien abgelagert werden können. Die Ablagerungsverordnung vom 20.02.2001⁴ hat diese Rechtslage insoweit bestätigt, als auch hiernach eine Ablagerung unvorbehandelter Abfälle ab dem 01.06.2005 unzulässig ist. Änderungen hat sie insoweit gebracht, als neben der nach der TASI ausschließlich zulässigen thermischen Behandlung nunmehr auch – unter den Ablagerungsbedingungen des § 4 AbfAbIV sowie des Anhangs 3 zu dieser Verordnung – die

Ablagerung mechanisch-biologisch vorbehandelter Abfälle zulässig ist. Dass am 30.05.2005 Schluss sein soll mit der Ablagerung nicht vorbehandelten Hausmülls und hausmüllähnlicher Gewerbeabfälle auf Deponien, daran hat auch die AbfAbIV nichts geändert. § 3 Abs. 3 AbfAbIV bestimmt insoweit – in Übereinstimmung mit der Regelung in Ziff. 4.2.1 TASI – dass

¹ 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Siedlungsabfall), Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993, BAnz. Nr. 99 a.

² Baedeker, Die TA-Siedlungsabfall und ihre Folgen für die Siedlungsabfallwirtschaft in Nordrhein-Westfalen, NWVBL 1993, 281, 282; Müllmann/Lohmann, Die TA-Siedlungsabfall – eine Lex Müllverbrennung?, UPR 1995, 186; Schink, Bedeutung der TA Siedlungsabfall für die Entsorgung von Siedlungsabfällen, NuR 1998, 20, 21; ders., in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, § 15, Rdnr. 105.

³ Schink, NuR 1998, 21.

⁴ Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Ablagerungsverordnung – AbfAbIV vom 20.02.2001 – BGBl. I, 305).

Siedlungsabfälle nur dann auf Deponien oder Deponieabschnitten abgelagert werden dürfen, wenn sie die entsprechenden Zuordnungskriterien des Anhangs 1 für die Deponieklasse I oder II einhalten; mechanisch-biologisch behandelte Abfälle dürfen § 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV zufolge ebenfalls nur dann abgelagert werden, wenn sie die Zuordnungskriterien des Anhangs 2 für die Deponieklasse II einhalten. Aus den Zuordnungskriterien der Anhänge 1 und 2 ergibt sich, dass die Vorbehandlung entweder als thermische oder als mechanisch-biologische zu erfolgen hat und dass dabei die genannten Zuordnungskriterien erreicht werden müssen. Auch die Regelungen der AbfAbIV gelten bereits heute unmittelbar mit der Folge, dass grundsätzlich schon jetzt die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle unzulässig ist. Dass eine Deponierung ohne Vorbehandlung nur ausnahmsweise befristet bis zum 31. Mai 2005 zulässig ist, folgt aus den Übergangsbestimmungen des § 6 AbfAbIV. Hiernach kann für Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlämme und andere Abfälle mit hohen organischen Anteilen eine Ablagerung ohne Vorbehandlung durch die zuständige Behörde längstens bis zum 31. Mai 2005 zugelassen werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1, 3 AbfAbIV). Der 01. Juni 2005 ist damit der letzte Zeitpunkt, zu dem die Vorbehandlung von Abfällen zwingend vor ihrer Ablagerung erfolgen muss.

In der Realität ist die Abfallentsorgung in der Bundesrepublik vom Ziel der vollständigen Vorbehandlung heute noch weit entfernt. In allen Bundesländern, auch in denen, die über eine relativ gut ausgebaute Infrastruktur zur Vorbehandlung von Hausmüll verfügen, gibt es zumindest Ausnahmen, die es vielen Gebietskörperschaften gestatten, derzeit noch, in der Regel aber auch bis zum 31.05.2005 nicht vorbehandelte Abfälle abzulagern. In manchen Bundesländern hat man gerade erst damit begonnen, eine Vorbehandlungsinfrastruktur zu schaffen⁵. Ursachen hierfür gibt es viele. Zu nennen sind die finanziellen Risiken, denen sich die kommunalen Gebietskörperschaften angesichts zurück-

gehender Abfallmengen beim Einstieg in die Vorbehandlung ausgesetzt sahen. Planungssicherheit hat es in den letzten Jahren in der Abfallwirtschaft nicht gegeben. Leerstände in Müllverbrennungsanlagen, die es seit Inkrafttreten des KrW-/AbfG gegeben hat, haben auf viele Gebietskörperschaften insoweit abschreckend gewirkt, als sie gezögert haben, in die Vorbehandlung zu investieren. Angesichts der Diskussion um die Zulässigkeit der mechanisch-biologischen Vorbehandlung und der damit lange bestehenden Unsicherheiten über den richtigen Weg der Vorbehandlung haben viele kommunalen Gebietskörperschaften auch gezögert, eine Entscheidung darüber zu treffen, welche Vorbehandlung sie einsetzen wollen. Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die Lenkungswirkung in der Abfallwirtschaftsplanung der Länder weitgehend ausgeblieben ist. Nur einige unter ihnen haben die Abfallwirtschaftsplanung dazu genutzt, sicherzustellen, dass ab dem 01.06.2005 die Siedlungsabfälle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmten Vorbehandlungsanlagen zugeordnet werden und auf diese Weise die Voraussetzungen für eine flächendeckende Infrastruktur der Vorbehandlung in ihren Ländern geschaffen.

Nach wie vor lässt sich feststellen, dass der Übergang zur vollständigen Vorbehandlung von Siedlungsabfällen in der Bundesrepublik erhebliche Probleme bereitet. Im folgenden soll zunächst der Frage nachgegangen werden, ob rechtlich überhaupt sichergestellt ist und sichergestellt werden kann, dass die abfallwirtschaftliche Zielsetzung vollständiger Vorbehandlung von Siedlungsabfällen zum 01.06.2005 realisiert wird. Sodann soll auf die finanziellen Folgewirkungen der Umstellung auf die vollständige Vorbehandlung und hier insbesondere auf die Finanzierung der Nachsorge für die dann stillzuliegenden Deponien eingegangen werden. Schließlich wird ein kurzer Ausblick auf die abfallwirtschaftlichen Konsequenzen der Vorbehandlung von Siedlungsabfällen gegeben.

2. Rechtliche Verbindlichkeit der Vorbehandlungsverpflichtung

a) Wirkungen der Abfallablagerungsverordnung

Wie eingangs erwähnt, ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang der §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 und 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 AbfAbIV, dass eine Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle schon jetzt nicht gestattet ist und Ausnahmen hierfür bis längstens zum 31. Mai 2005 nach Zulassung der dafür zuständigen Behörde zulässig sind. § 7 Nr. 1, 2 AbfAbIV bestimmen

überdies, dass derjenige, der unvorbehandelte Abfälle ablagert, eine Ordnungswidrigkeit begeht. Rechtlich ist damit, so scheint es, sichergestellt, dass ab dem 01.06.2005 keine unvorbehandelten Abfälle mehr abgelagert werden. Indessen gilt es, folgendes zu bedenken: Viele Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien gestatten die Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle bis weit über den 01.06.2005 hinaus. Fraglich ist, ob solche befristeten Deponiezulassungen durch § 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV aufgehoben oder zumindest dahin modifiziert worden sind, dass eine Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle auf solchen Deponien nicht mehr bzw. bis zum 31.05.2005 nur noch nach Zulassung der dafür zuständigen Behörde in Betracht kommt.

Rechtlich besteht ein offener Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen in § 32 KrW-/AbfG über Nebenbestimmungen zum Betrieb einer Deponie und den Anforderungen der AbfAbIV. Während die AbfAbIV davon ausgeht, dass die Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle zu unterbleiben hat, bestimmt § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG, dass die näheren Bedingungen für die Ablagerung von Abfällen durch Auflagen, Bedingungen und Befristungen zum Planfeststellungsbeschluss geregelt werden. In diesem Rahmen kommen vor allem solche Nebenbestimmungen in Betracht, die die in § 10 Abs. 4 KrW-/AbfG konkretisierten Anforderungen an das Wohl der Allgemeinheit, das bei der Ablagerung von Abfällen zu gewährleisten ist⁶, näher ausfüllen⁷. Dazu gehören insbesondere auch solche Auflagen, die die Umweltbedingungen der Ablagerung durch Anforderungen an die Qualität und Art der abzulagernden Abfälle regeln. Nach den Bestimmungen des Planfeststellungsrechts sind vor diesem Hintergrund die Anforderungen der TASI bzw. der AbfAbIV durch Nebenbestimmungen im Planfeststellungsbeschluss für Deponien umzusetzen⁸. Insbesondere folgt dies aus dem Aufgabenvorbehalt in § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG. Hiernach können zu einem Planfeststellungsbeschluss auch nachträgliche Auflagen ergehen, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist. Das Vertrauen das in den Bestand einmal erteilter Deponiezulassungen ist nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG nicht schutzwürdig. In der planerischen Abwägung, die beim Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 31 KrW-/AbfG durchzuführen ist, sind allerdings Vertrauensschutzaspekte des Inhabers der Entsorgungsanlage sowie die vom ihm getroffenen finanziellen Dispositionen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen als abwägungserheblich zu beachten. Eine

⁵ Einen Überblick über den Stand der Planungen in den einzelnen Bundesländern gibt der Bericht des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 14. Dezember 2001 „Siedlungsabfallwirtschaft in Thüringen“.

⁶ Näher zu diesen Anforderungen: von Lersner, in: Hösel/von Lersner, *Recht der Abfallwirtschaft*, § 10 KrW-/AbfG, Rdnrn. 28 ff.; Kunig, in: Kunig/Paetow/Versteyl, *KrW-/AbfG*, § 10, Rdnrn. 24 ff.; Weidemann, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, *KrW-/AbfG*, § 10, Rdnrn. 55 ff.

⁷ von Lersner, ebd., § 32 Rdnr. 56.

⁸ Zur Bedeutung der TASI für die Planfeststellung: Hellmann-Sieg, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, *KrW-/AbfG*, § 32 Rdnr. 57.

Verschärfung der Ablagerungsbedingungen mit dem Ziel, das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und neue rechtliche Anforderungen durchzusetzen, muss der Inhaber einer Abfallentsorgungsanlage freilich auch nach dieser planerischen Abwägung in der Regel dulden, da bei der Ablagerung von Abfällen beim Betrieb von Deponien die Anforderungen an das Wohl der Allgemeinheit nach dem Stand der Technik einzuhalten sind und entsprechende Nachforderungen insoweit zulässig sind.

Fraglich ist, welches Rechtsregime auf Deponiezulassungen Anwendung findet. Ist die Ablagerung auch auf solchen Deponien, die nach den Planfeststellungsbeschlüssen über den 31.05.2005 hinaus betrieben werden dürfen, auch für nicht vorbehandelte Abfälle zulässig, falls der Planfeststellungsbescheid dies zulässt? Enthalten §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV ein Verbot der Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle auch für solche Deponien?

Von der Systematik her spricht einiges dafür, dass das AbfAbIV in vorhandene Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien hineinwirkt. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Betrieb von Deponien nach §§ 3, 4 AbfAbIV nicht unzulässig wird. Zugelassene Deponien dürfen ungeachtet dieser Regelungen auch über den 31.05.2005 hinaus betrieben werden. Der Planfeststellungsbeschluss als solcher wird damit nicht wirkungslos. Er wird lediglich insoweit modifiziert, als durch §§ 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV Anforderungen an die abzulagernden Abfälle gestellt werden. Mit dieser Frage befasst sich das Planfeststellungsrecht für Deponien nicht. Bei der Planfeststellung geht es vielmehr in erster Linie um die Frage, an welchem Standort und mit welchen näheren Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung einer umweltverträglichen und den Anforderungen des Wohls der Allgemeinheit genügenden Abfallablagerung Deponien betrieben werden dürfen. Der Regelungsgegenstand der §§ 32 ff. KrW-/AbfG unterscheidet sich damit erheblich von dem der AbfAbIV – dies gilt jedenfalls insoweit, als es um die Notwendigkeit einer Vorbehandlung von Abfällen geht. Wichtig ist weiter, dass § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG zeigt, dass zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit jedwede spätere Auflage und Bedingung für den Betrieb von Abfalldeponien zulässig ist. Die Anforderungen, die sich aus § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 AbfAbIV ergeben, könnten folglich auch durch spätere Auflagen zum Planfeststellungsbeschluss für Deponien geregelt werden. Als gesetzliche Konkretisierung des Wohls der Allgemeinheit müssten die Anforderungen der AbfAbIV im Hinblick

auf die Qualität der ablagerungsfähigen Abfälle damit ohnehin in Planfeststellungsbeschlüssen übernommen werden⁹. Vor diesem Hintergrund und wegen des unterschiedlichen rechtlichen Ansatzes des Planfeststellungsrechts einerseits und der Anforderungen an die abzulagernden Abfälle auf der Grundlage der AbfAbIV andererseits ist davon auszugehen, dass eine Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle ungeachtet der diesbezüglich widersprechenden Regelungen in Planfeststellungsbeschlüssen für Deponien unzulässig ist.

Die nach der AbfAbIV bestehende Rechtslage gibt den Bundesländern erhebliche Steuerungsinstrumente für die Umsetzung der Anforderungen der Vorbehandlung an die Hand: Dort, wo Behandlungskapazitäten fehlen, haben sie es über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV in der Hand, eine Verknappung des Angebots an Deponiekapazitäten herbeizuführen und auf diese Weise Anreize für die Schaffung von Vorbehandlungskapazitäten durch die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu setzen. Insbesondere über die Befristung und die Bußgeldandrohung für den Fall der Nichteinhaltung der Anforderungen der AbfAbIV besteht ein Druckpotential, tatsächlich in Vorbehandlungsanlagen zu investieren.

b) Abfallwirtschaftsplanung als Lenkungsinstrument

Weitere Möglichkeiten für die Länder, Abfälle in Vorbehandlungsanlagen zu lenken, bestehen über die Abfallwirtschaftsplanung gemäß § 29 KrW-/AbfG. § 29 KrW-/AbfG sieht vor, dass in Abfallwirtschaftsplänen nicht nur die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung sowie die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen darzustellen und zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen sind, sondern dass zusätzlich bestimmt werden kann, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welche Abfallbeseitigungsanlage sich die Beseitigungspflichtigen zu bedienen haben (§ 29 Abs. 1 Satz 4 KrW-/AbfG). Diese Bestimmung kann gemäß § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG für die Beseitigungspflichtigen für verbindlich erklärt werden. Diese Regelungen ermöglichen es den Ländern, Abfallströme in vorhandene Abfallvorbehandlungsanlagen zu lenken und die öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu zwingen, diese Abfallvorbehandlungsanlagen auch tatsächlich zu nutzen¹⁰. Über die Abfallwirtschaftsplanung können die Länder deshalb einen erheblichen Beitrag zur Umsetzung der Anforderungen der TASI

bzw. der AbfAbIV bis zum 31.05.2005 leisten. Voraussetzung dafür ist freilich, dass die Abfallvorbehandlungsanlagen tatsächlich existieren und in Betrieb gegangen sind. Nicht hingegen stellt die Abfallwirtschaftsplanung nach § 29 KrW-/AbfG ein Mittel dafür dar, sicherzustellen, dass solche Anlagen tatsächlich gebaut werden. Denn nach § 29 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 KrW-/AbfG können für die für die Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen und damit auch Vorbehandlungsanlagen in solchen Plänen lediglich die dafür erforderlichen Flächen dargestellt werden. Ein Zulassungsregime für solche Anlagen stellt die Abfallwirtschaftsplanung hingegen nicht dar. Auch ein Zwang zur Errichtung der nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG dargestellten erforderlichen Anlagen ergibt sich hieraus nicht. Denn diese Darstellung kann ausweislich des § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG nicht für verbindlich erklärt werden und damit keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung entfalten. Für die Abfallwirtschaftskonzepte der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die diese nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG aufzustellen haben, sind die Darstellungen über erforderliche Abfallbeseitigungsanlagen nach § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG zwar beachtlich. Sie müssen deshalb solche Anlagen in ihre Abfallwirtschaftskonzepte aufnehmen. Dass diese Anlagen dann aber auch tatsächlich errichtet werden, ist damit noch nicht sichergestellt. Denn Abfallwirtschaftskonzepte stellen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger lediglich ein Instrument der Selbstbindung dar. Rechtlich durch die Aufsichtsbehörde durchgesetzt werden können deren Inhalte damit nicht. Durch die Abfallwirtschaftsplanung kann deshalb letztlich nur eine Lenkung bei vorhandenen Vorbehandlungsanlagen erfolgen; rechtlich zwingend sind die Darstellungen über erforderliche Anlagen hingegen nicht. Die Abfallwirtschaftsplanung erweist sich damit für die Umsetzung der Anforderungen der TASI bzw. der AbfAbIV als ein relativ unwirksames Schwert.

c) Eigeninitiative der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gefragt

Die Umsetzung der Anforderungen der TASI bzw. der AbfAbIV setzt damit eine Eigeninitiative der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger voraus. Umgesetzt sein werden deren Anforderungen etwa in Nordrhein-Westfalen, und zwar ganz

⁹ Vgl. nur Hellmann-Sieg, ebd.

¹⁰ Erbguth, in: Jarass/Ruchay/Weidemann, KrW-/AbfG, § 29, Rdnr. 90; Schink, in: Schink/Schmeken/Schwade, LabfG NW, § 18 Anm. 3.1

überwiegend bereits im Jahre 2003. Auch in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen kann damit gerechnet werden, dass die Anforderungen rechtzeitig umgesetzt werden. Ob dies allerdings in allen Bundesländern der Fall sein wird, erscheint nach wie vor zweifelhaft. Zwar gibt es überall inzwischen Planungen und Ausschreibungen für Vorbehandlungsanlagen. Ob diese indessen rechtzeitig zum Juni 2005 ans Netz gehen können, ist angesichts der nur noch verbleibenden kurzen Zeit für Planung und Errichtung dieser Anlagen sowie der erheblichen finanziellen Risiken, die damit verbunden sind, eher zweifelhaft.

3. Folgewirkungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

Die Umsetzung der Anforderungen der TASI bzw. der AbfAbIV erfordert erhebliche finanzielle Investitionen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Diese gehen dabei in zweierlei Richtungen: Zum einen muss in Vorbehandlungsanlagen investiert werden. Zum anderen müssen Deponien, die der AbfAbIV bzw. der TASI nicht entsprechen, geschlossen und umweltgerecht hergerichtet werden. Die Betroffenheit von den Investitionsnotwendigkeiten ist dabei sicherlich sehr unterschiedlich. Investitionen in neue Vorbehandlungsanlagen werden nicht von allen, sondern nur von einigen wenigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erbracht werden müssen. Angesichts der erheblichen Investitionskosten solcher Anlagen einerseits, der Planungsunsicherheiten hinsichtlich der Abfallmengenprognosen sowie der notwendigen Kapazitäten für den wirtschaftlichen Betrieb solcher Anlagen andererseits muss nicht jeder öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger solche Anlagen errichten. Vielmehr genügt

es, wenn solche Anlagen im Wege der interkommunalen Kooperation bzw. nach Ausschreibung ausgelastet werden können. Solche Wege werden im Übrigen in allen Bundesländern bestritten. Hinsichtlich der Deponiestilllegungen und der damit verbundenen Aufwendungen für die Nachsorge sind vor allem diejenigen betroffen, deren Deponien entweder wegen der vollständigen Vorbehandlung der Siedlungsabfälle oder weil sie nicht TASI-konform sind, nicht mehr genutzt werden können. Diese Voraussetzungen sind insbesondere dort nicht gegeben, wo öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger über TASI-konforme Deponien verfügen, die nach mechanisch-biologischer Vorbehandlung von Siedlungsabfällen weiter beschickt werden können.

Probleme bereitet insbesondere die Finanzierung von Nachsorgemaßnahmen für Deponien. Die Refinanzierung solcher Nachsorgemaßnahmen muss in der Regel über Rücklagen oder – wenn diese nicht ausreichend sind oder überhaupt nicht angesammelt wurden – über Abfallgebühren erfolgen. Da nach gebührenrechtlichen Grundsätzen dem jeweiligen Nutzer lediglich die Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die beim periodischen Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage tatsächlich anfallen, bereitet sowohl die Bildung von Rücklagen als auch die Refinanzierung von Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, über das Gebührenrecht nicht unerhebliche Probleme. Wird nämlich der kommunalabgabenrechtliche Grundsatz beachtet, dass der Abfallgebühr eine zeitlich entsprechende Benutzung einer in Betrieb befindlichen Abfallentsorgungsanlage gegenüber stehen muss¹¹, ist sowohl die Ansammlung von Rücklagen als auch die Refinanzierung der Rekultivierung problematisch. Hinsichtlich der Refinanzierung der Rekultivierung wird eine Ansatzfähigkeit der Kosten nach Gebührenrecht zum Teil ausdrücklich abgelehnt¹². Richtig ist folgendes:

a) Gebührenfähigkeit von Rückstellungen

Die Folgekosten einer noch im Betrieb befindlichen oder stillgelegten Abfallentsorgungseinrichtung gehören zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten¹³. Insbesondere die Ansammlung von Rücklagen ist deshalb nach Gebührenrecht zulässig¹⁴. Kosten für Nachsorge, für die Rückstellungen gebildet werden, gehören nach dem betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff, der nach dem Kommunalabgabengesetz maßgebend ist, zu den kalkulatorischen Kosten, die bereits beim Betrieb der Deponie anfallen. Rückstellungen für Nachsorgeaufwendungen

werden bereits während der Deponieverfüllung verursacht; sie unterscheiden sich von anderen Kosten lediglich dadurch, dass der Zeitpunkt der Kostenentstehung während der Nutzung der Deponie und der des Mittelabflusses im Zeitpunkt der Nachsorge auseinanderfallen¹⁵. Rückstellungen können damit grundsätzlich in die Gebührenbedarfsberechnung aufgenommen und auf die aktuellen Nutzer von Deponien verteilt werden. Wenn Rückstellungen noch aktuell zur Bewältigung der Nachsorge stillzuliegender Deponien zu bilden sind, sind sie damit grundsätzlich refinanzierbar.

b) Gebührenfähigkeit von Nachsorgekosten bei fehlenden oder unzureichenden Rückstellungen

Probleme bestehen indessen häufig deshalb, weil die Kalkulation der Rückstellungen für die Nachsorge hinter den tatsächlichen Aufwendungen zurückgeblieben ist oder Rückstellungen überhaupt nicht gebildet wurden. Das gilt nicht nur für bereits heute stillgelegte Deponien, sondern auch für solche, die im Zuge der Umsetzung der TASI bzw. der AbfAbIV erst in Zukunft stillgelegt werden sollen. Für diese Fälle ist fraglich, ob die Nachsorgekosten überhaupt in die Gebührenbedarfsberechnung als Kosten eingestellt werden können und wenn ja, auf welchen Zeitraum diese Kosten verteilt werden und welche Nutzer von Entsorgungsanlagen hiermit belastet werden dürfen.

Legt man den betriebswirtschaftlichen Kostenbegriff des KAG zugrunde, können Aufwendungen für stillzuliegende oder stillgelegte Anlagen, die durch Benutzungen in der Vergangenheit verursacht worden sind, den derzeitigen Nutzern nicht angelastet werden. Nach dem kalkulatorischen Kostenbegriff sind nämlich nur periodenfremde Nachleistungen, die durch den gegenwärtigen Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage verursacht werden, den heutigen Benutzern anteilig anrechenbar¹⁶. Kosten, die aus früheren Benutzungstatbeständen resultieren, gehören hingegen nicht hierzu. Ohne eine Erweiterung des engen Kostenbegriffs des KAG sind solche Nachsorgekosten deshalb nicht in die Gebührenbedarfsberechnung einstellbar¹⁷.

Um eine Abrechenbarkeit solcher Kosten zu gewährleisten, ist deshalb eine Erweiterung des engen Kostenbegriffs des KAG durch die Landesgesetzgeber notwendig. In NRW ist dies im Jahre 1999 durch Änderung des § 9 Abs. 2 LAbfG NW dahin geschehen, dass insbesondere auch die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind, abrechenbar sind¹⁸. Auf der Grundlage einer

¹¹ In diesem Sinne OVG NRW, Urte. v. 15.12.1994, NWWBL 1995, 173, 177.

¹² Dazu Schulte/Wiesemann, in: Driehaus (Hrsg.), Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 6 Rdnr. 135.

¹³ Näher: Schulte/Wiesemann, ebd.

¹⁴ Zur steuerlichen Behandlung vgl. Poullie, Rückstellungen für Deponie-Nachsorgemaßnahmen aus handels- und steuerrechtlicher Sicht, VKS-News 6/2002, S. 14 ff.

¹⁵ Dazu Thieme, Deponienachfolgekosten in der Gebührenkalkulation, VKS-News 6/2002, S. 12.

¹⁶ Vgl. dazu Schulte/Wiesemann, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 6 Rdnr. 161; VGH München, Beschl. v. 01.03.1993, NVwZ-RR 1994, 314; OVG Schleswig, Urte. v. 13.12.1993, NVwZ-RR 1994, 464; OVG NW, Urte. v. 15.12.1994, NWWBL 1995, 173.

¹⁷ Schulte/Wiesemann, ebd.; Thieme, VKS-News 6/2002, 13.

¹⁸ Einzelheiten dazu bei Queitsch, in: Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, KAG, § 6 Rdnr. 70.

solchen Regelung können die nicht peri- odengerecht angefallenen Nachsorgekos- ten auch den aktuellen Benutzern zuge- rechnet werden.

Fraglich ist dabei freilich, welchen Benut- zergruppen solche Nachsorgekosten ange- lastet werden dürfen. Das VG Köln hat durch eine Entscheidung vom 20.03.2000 sinngemäß ausgeführt, dass Deponiefolge- kosten, soweit für sie in der Vergangenheit keine ausreichenden Rückstellungen gebil- det wurden, nicht nur nach dem Maß der derzeitigen Inanspruchnahme, sondern nach dem früheren Benutzungsumfang auf Nutzergruppen zu verteilen sind. In der Praxis bedeutet dies, dass für die Nachsor- gekosten zu ermitteln ist, in welchem Umfang in der Vergangenheit gewerbliche Nutzer und in welchem andere eine Entsor- gungsanlage benutzt haben. Auf die Anteile der Benutzung ist dann der jeweili- ge Kostenanteil zu verteilen. Angesichts dessen, dass insbesondere die Menge gewerblicher Abfälle in vielen Gebietskör- perschaften erheblich zurückgegangen ist, bedeutet dies eine unterschiedliche Kos- tenzurechnung für die finanziellen Lasten der aktuellen Benutzung und der Nachsor- ge. Rein praktisch lässt sich diese gericht- liche Vorgabe nur umsetzen, indem zwi- schen Grund- und Nutzungsgebühren differenziert wird und die Kosten für die Nachsorge in eine „gewerbliche Grundge- bühr“ bzw. eine „Siedlungsabfallgrundge- bühr“ differenziert eingerechnet werden¹⁹. Rechtlich ist die Erhebung einer Grundge- bühr zulässig²⁰.

c) Deponieabgabe als Lösung?

Die Finanzierung von Nachsorgekosten für stillgelegte Anlagen bereitet damit jeden- falls für den Fall, dass keine oder nicht aus- kömmliche Rückstellungen gebildet wor- den sind, nicht unerhebliche Probleme. Vor diesem Hintergrund wird seit langem über eine Deponieabgabe diskutiert, mit deren Hilfe solche Aufwendungen refinanziert werden können. Politisch erscheint eine solche Abgabe für diejenigen öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger, denen eine Refinanzierung von Nachsorgekosten wegen fehlender Rückstellungen nicht gelingt, durchaus wünschenswert. Andererseits ist indessen zu bedenken, dass sie eine Ungleichbehandlung zwischen denen bewirkt, die rechtzeitig durch Bildung von Rückstellungen Vorsorge getroffen oder in TASI-konforme Deponien oder die Nach- behandlung investiert haben, und jenen, die dies nicht getan haben. Zudem führt sie zu einer Verteuerung der Entsorgung von Abfällen. Von daher erscheint es zweifel- haft, ob eine Deponieabgabe mit dem Ziel, die Schließung der nicht TASI-konformen

Deponien zu ermöglichen, überhaupt wünschenswert oder gar politisch durch- setzbar ist.

d) Auslastungsprobleme von Vorbehandlungsanlagen als Finanzierungsproblem

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass auch die Finanzierung von Vorbehand- lungsanlagen häufig auf tönernen Füßen steht. Nicht selten sind diese Anlagen für Mengen gebaut worden, die aus dem eigenen Aufkommen einer entsorgungsp- flichtigen Körperschaft nicht oder nicht mehr aufgebracht werden. Insbesondere im gewerblichen Bereich sind bekanntlich die Abfallmengen erheblich zurückgegan- gen mit der Folge des Entstehens von Überkapazitäten insbesondere in kostenin- tensiven Müllverbrennungsanlagen – und das sind die mit den höchsten Umweltstan- dards. Ob die Kosten von Leerständen von Müllverbrennungsanlagen abrechenbar – und damit in der Regel den privaten Gebührenzahlern anlastbar – sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelf- falls ab. Hierfür kommt es insbesondere darauf an, ob bei der Errichtung der Anla- ge eine fehlerhafte Prognose hinsichtlich des zukünftigen Abfallaufkommens ange- stellt worden ist. Abzustellen ist hierfür auf die Gesamtverbrennungskapazität der Anlage, die Auslastung dieser Kapazität durch eigene Abfälle sowie zumindest die Zulieferungen von anderen öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträgern und die Vorhersehbarkeit und Vermeidbarkeit von Leerständen²¹. Wichtig dabei ist, dass nicht allein auf die heutige Situation abgestellt werden darf, sondern für die Frage, ob Überkapazitäten vorliegen und ggf. abre- chenbar sind, vor allem die Planungs- und Errichtungsphase sowie die späteren Mög- lichkeiten, Einschränkungen des Betriebs im Hinblick auf entstehende Kapazitäten vorzunehmen, maßgebend sind. Auch im Hinblick auf die Auslastung von Vorbe- handlungsanlagen stellen sich freilich nicht unerhebliche rechtliche Fragestellungen bei der Refinanzierung – ein erhebliches weiteres Hemmnis für die Investitionsbe- reitschaft vieler öffentlich-rechtlicher Ent- sorgungsträger in Vorbehandlungstechni- ken.

4. Resümee

Insgesamt lässt sich heute die Feststell- ung treffen, dass eine Umsetzung der TASI bzw. der Anforderungen der AbfAbIV zum 31.05.2005 derzeit kaum sichergestellt ist. Eine Vorbehandlungsinfrastruktur, die die- sen Anforderungen genügt, ist flächende- ckend in der Bundesrepublik noch nicht vorhanden. Derzeit ist lediglich absehbar,

dass in einigen Bundesländern die Voraus- setzungen erfüllt werden können. Für andere Bundesländer sind bis jetzt lediglich Planungen bekannt geworden, die indes- sen noch realisiert werden müssen. Auch die Finanzierung der Stilllegung und vor allem der Nachsorge von Deponien als Folge der Umsetzung der Forderung nach vollständiger Vorbehandlung von Sied- lungsabfällen ist keineswegs in Gänze sichergestellt. Insbesondere dann, wenn Rückstellungen nicht ausreichen, um eine Nachsorge durchzuführen, gibt es erhebli- che Probleme mit der Refinanzierung. Die Landesgesetzgeber sind hier aufgefordert, entsprechende Regelungen zu treffen, die es ermöglichen, die Nachsorge für stillge- legte Anlagen in die Gebührenbedarfsbe- rechnung einzubeziehen.

Im Übrigen erscheint es nicht unwahr- scheinlich, dass die Umsetzung der Forde- rungen nach vollständiger Vorbehandlung von Abfällen zu einem Umdenken in der Abfallwirtschaft in der Bundesrepublik führen kann. Dabei geht es vor allem um die Frage, wer zukünftig für die Entsor- gung gewerblicher Abfälle Verantwortung trägt, Private oder die öffentlichen Entsor- gungsträger. Die Umsetzung der TASI bzw. der AbfAbIV wird zu einer erhebli- chen Verknappung an Vorbehandlungs- kapazitäten, vor allem aber an billigen Ent- sorgungsmöglichkeiten in nicht TASI-kon- formen Deponien führen. Die Möglichkei- ten, gewerbliche Abfälle im Wege einer Scheinverwertung auf Billigdeponien abzulagern, werden dann endgültig vorbei sein. Die öffentlich-rechtlichen Entsor- gungsträger werden die Kapazitäten für ihre Vorbehandlungsanlagen so dimensio- nieren, dass sie auf das heutige Abfallauf- kommen zugeschnitten sind. Dies könnte zur Folge haben, dass keine ausreichenden Kapazitäten insbesondere für die Vorbe- handlung und Beseitigung gewerblicher Abfälle zur Verfügung stehen. Ob die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dann bereit sein werden, entsprechende Kapazitäten herzustellen, erscheint frag- lich. Insbesondere diejenigen, die über keine Entsorgungsanlagen mehr verfügen – und das dürfte die Mehrheit sein – wer- den wohl kaum bereit sein, zusätzliche Investitionen zu tätigen, um die Beseiti-

¹⁹ Ebenso Thieme, ebd..

²⁰ BverwG, Urt. v. 20.12.2000, NWVBL 2001, 255, 256; OVG NW, Urt. v. 02.02.2000 – 9 A 3915/98; OVG Lüneburg, Urt. v. 24.06.1998, KStZ 1999, 172; Queitsch, in: Lenz u. a., KAG, § 6 Rdnr. 43 f.; Schulte, in: Driehaus, Kommunal- abgabenrecht, § 6 Rdnr. 495 ff.

²¹ OVG NW, Urt. v. 19.03.1998 – 9 B 144/98. Vgl. auch VG Düsseldorf, Urt. v. 17.10.2000 – 17 K 3836/97; VG Aachen, Beschl. v. 18.12.1997, StGR 1998, 65 ff.; Queitsch, in: Lenz u. a., KAG, § 6 Rdnr. 90 f.

gung von gewerblichen Abfällen sicherstellen zu können. Auch werden sie wenig Neigung zeigen, teure Kapazitäten für diesen Zweck auf dem dann knappen Entsorgungsmarkt einzukaufen und so möglicherweise auch die Vorbehandlung von Siedlungsabfällen aus privaten Haushalten zu verteuern. Die Betreiber von Anlagen könnten ebenfalls kein Interesse mehr an der Beseitigung gewerblicher Abfälle haben, weil ihre Anlagen durch die Sied-

²² Dazu Alexander Schink, Die kommunale Abfallwirtschaft nach fünf Jahren Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – Bilanz und Perspektiven, UPR 2002, 401ff.

lungsabfälle der anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgelastet sind. In dieser Situation könnte auch von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern die Forderung erhoben werden, die gewerbliche Wirtschaft möge sich um die Beseitigung ihrer Abfälle selbst kümmern – dies dann allerdings ohne Gewährleistungsfunktion der öffentlichen Hand. Die Forderung nach vollständiger Vorbehandlung von Siedlungsabfällen könnte damit die maßgebliche Triebfeder für eine vollständige Privatisierung der Abfallentsorgung werden²². Ob dies freilich der Fall sein und zu Änderungen in den gesetz-

lichen Bestimmungen über Überlassungspflichtigen für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten führen wird, ist heute Spekulation. Sicher ist nur: Fortentwicklungen und Veränderungen im Abfallrecht, wie es sie in der jüngsten Vergangenheit in großem Umfang gegeben hat, wird es nicht zuletzt wegen der Umsetzung des Anspruchs auf vollständige Vorbehandlung von Siedlungsabfällen auch zukünftig geben.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 01-00 -

Verordnungsentwürfe zur beabsichtigten Neufassung des Landespflegegesetzes NRW

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW hatte zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Landespflegegesetzes – PfG NRW, Landtags-Drucksache 13/3498 – Stellung genommen (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 3/März 2003, Seite 89 ff) und diese im Rahmen der Anhörung des Landtages Nordrhein-Westfalen am 30.04.2003 zu einzelnen, von den Abgeordneten speziell nachgefragten Themenkomplexen vertieft (Landtags-Zuschrift 13/2742; verfügbar im Internet auf den Homepage des LKT NRW unter www.lkt-nrw.de sowie auf der Homepage der Landtages unter www.landtag.nrw.de). Kurze Zeit vor der Anhörung im Landtag hat das federführende Ressort, das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familien des Landes Nordrhein-Westfalen (MGSFF) vier Entwürfe für Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetzentwurf mit der Bitte um Stellungnahme den kommunalen Spitzenverbände übermitteln, die entsprechende gesetzliche Ermächtigungen des PfG NRW ausfüllen. Dazu hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW sich in einem Schreiben an Ministerin Birgit Fischer, MGSFF, positioniert. Auszüge aus der Stellungnahme sind im folgenden dokumentiert; der Volltext ist auf der Homepage des LKT NRW unter www.lkt-nrw.de unter dem Pfad Information/Aktuelles/Stellungnahmen abrufbar.

Zunächst hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW ihre grundsätzliche Ablehnung zum Regierungsentwurf zur Novellierung des Landespflegegesetzes NRW mit dem vorliegenden Inhalt insbesondere vor dem Hintergrund der zu befürchtenden Mehrkosten für die Kommunen unterstrichen.

Die kommunalen Spitzenverbände haben gefordert, dass alle kostenwirksamen Regelungen unmittelbar in den Gesetzentwurf aufgenommen werden und nicht in Rechtsverordnungen verschoben werden. Angesichts der finanziellen Auswirkungen der Regelungen in den Rechtsverordnungen ist erneut kritisiert worden, dass die zu erwartenden Mehrkosten für die Kreise und kreisfreien Städte von der Landesregierung nicht nachvollziehbar beziffert werden und die geforderte detaillierte und belastbare Kostenschätzung nicht vorgelegt worden ist.

Zu den einzelnen Verordnungsentwürfen hat sich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW auszugsweise wie folgt geäußert:

1. Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen nach dem PfG NRW (AmbPFFVO-E)

Die in § 10 PfG NRW vorgesehene Investitionsförderung für ambulante Pflegeeinrichtungen wird in Artikel 1 Nr. 2 PfG NRW konkretisiert. Demnach soll der bisher geltende Betrag von 4,20 DM auf den Betrag von 1,10 € reduziert werden. Wie bereits unter III.6. in der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände an den Landtag vom 17.04.2003 ausgeführt, halten wir diese Förderung für entbehrlich. Auch ohne diese Förderung, die an die Aufnahme in die Bedarfsplanung gekoppelt war, haben sich in der Vergangenheit zahlreiche ambulante Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen etabliert. Auch das Bundessozialgericht hat in seiner Entscheidung vom 28.

Juni 2001 betont, für eine öffentliche Förderung von Pflegeeinrichtungen bestehe nur eine Verpflichtung, wenn sich herausstellen sollte, dass unter den Regeln des Marktwettbewerbs eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung nicht sicherzustellen sei. Eine ausnahmslos zwingende und landesweite Subventionierung ist daher nicht erforderlich. Vielmehr sollte es jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt überlassen bleiben, Zuwendungen zu gewähren, wenn diese angesichts der örtlichen Verhältnisse angezeigt sind.

Wir plädieren daher nach wie vor für eine ersatzlose Streichung des § 10 PfG NRW. In jedem Fall ist eine Klärung notwendig, ob die Kürzung, bzw. Streichung der Investitionskostenförderung noch in diesem Haushaltsjahr kostenwirksam werden soll, was im Interesse der bekannten desaströsen kommunalen Haushaltslage dringend angezeigt wäre. In diesem Fall ist zu beachten, dass zur Zeit eine Stichtagsregelung (1. Juli jeden Jahres) gilt.

Für den Fall, dass es dennoch bei einer Halbierung der ambulanten Investitionskostenförderung bleiben sollte, sprechen wir uns für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung in § 4 Abs. 1 Satz 1 AmbPFFV aus. Die beabsichtigte Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 1 AmbPFFV-E wird abgelehnt. Die bisherige Regelung, dass die zuständige Behörde diejenige ist, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Einrichtung befindet, ist sachgerecht. Ein Abstellen der örtlichen Zuständigkeit auf die überwiegende Erbringung der Leistungstunden könnte zur Folge haben, dass die Zuständigkeit von Jahr zu Jahr wechselt, so dass unnötiger bürokratischer Aufwand sowohl für die Einrichtungen als auch für die Kommunalverwaltungen ent-

steht. Zudem könnten auch Fälle auftreten, in denen eine Einrichtung in drei oder mehr Kreisen bzw. kreisfreien Städten tätig ist, so dass eine Quote von 50 % der Leistungsstunden in keiner Gebietskörperschaft erreicht wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kreis- bzw. Stadtverwaltungen aus der beabsichtigten Änderung einen erheblichen finanziellen Vor- oder Nachteil erzielen, so dass es – auch nicht zuletzt aus Gründen des Verwaltungsaufwandes – bei der vereinfachten Bestimmung bleiben sollte.

2. Entwurf der Pflegeeinrichtungsförderverordnung (PflEinrVO-E)

Zunächst nehmen wir Bezug auf unsere Stellungnahme zur Novellierung des Landespflegegesetzes vom 17.04.2003 an den Landtag NRW, in der wir erhebliche Zweifel geäußert haben, ob die Bindung der Gewährung von Pflegegeld an die Bestätigung der gesonderten Berechnung nach § 1 Nr. 2 angesichts der von uns zitierten Rechtsprechung des OVG Lüneburg – sollte diese rechtskräftig werden – überhaupt möglich ist.

Die jüngsten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in Münster (Urteile vom 09.05.2003; Az.: 16 A 1594-1600/02) haben klargestellt, dass das Vermögen der Pflegebedürftigen bereits nach der derzeitigen Rechtslage bei der Gewährung von Pflegegeld nach BSHG-Grundsätzen heranzuziehen ist. Wir verweisen insofern auf unser Schreiben vom 19.05.2003 an die Landtagsfraktionen, das Sie ebenfalls nachrichtlich erhalten haben. Wir fordern erneut unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 17.04.2003 an den Landtag, dass bei der Bemessung des bewohnerorientierten Aufwandszuschusses für Investitionskosten der stationären Pflegeeinrichtungen ausnahmslos auf die sozialhilferechtliche Bedürftigkeit abzustellen ist und dass die Gewährung des Pflegegeldes nicht als Anspruch der Pflegeeinrichtung, sondern des Heimbewohners selbst auszugestalten ist. Konsequenz wäre die ersatzlose Abschaffung des Pflegegeldes, so dass die sozialhilferechtlichen Bestimmungen gelten würden und die PflEinrVO-E aufgehoben werden könnte.

Sollte jedoch an der Gewährung von Pflegegeld dem Grunde nach festgehalten werden, ist jedenfalls die Fortführung der bisherigen Höchstgrenze für Pflegegeld unbedingt erforderlich.

Ebenfalls müsste in diesem Fall § 4 Abs. 1 PflEinrVO-E dahingehend ergänzt werden, dass die Bezuschussung nur erfolgt, wenn die Bestätigung der gesonderten Berech-

nung gemäß den §§ 3 ff GesBerVO-E vorliegt, d.h., es müsste eine Einfügung des Tatbestandes des § 1 Nr. 2 PflEinrVO-E in § 4 Abs. 1 PflEinrVO-E erfolgen. Auf unsere bereits in der Stellungnahme vom 17.04.2003 dargelegten Bedenken zur Zulässigkeit eines solchen Verfahrens, falls die Rechtsprechung des OVG Lüneburg rechtskräftig werden sollte, weisen wir nochmals hin.

Ergänzend äußern wir uns zur generellen Systematik beim Pflegegeld wie folgt:

Die Einführung eines liquiden Vermögensschonbetrages von 10.000 € sowie die Schonung des selbstgenutzten Eigenheims oder eines diesem vergleichbaren Immobilienvermögens gemäß § 4 Abs. 3 PflEinrVO-E sowie die Schonung des Einkommens durch die Einführung eines weiteren Selbstbehaltes von 50 € monatlich gemäß § 5 Abs. 2 d PflEinrVO-E führt zu einer kostenintensiven Privilegierung der Bezahler von Pflegegeld. Die Ungleichbehandlung gegenüber der Einkommens- und Vermögensheranziehung nach dem BSHG für Leistungen der Hilfe zur Pflege ist sachlich nicht gerechtfertigt und führt zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Einführung der bisher nicht praktizierten Vermögensanrechnung bei der Gewährung von Pflegegeld wird durch diese Privilegierung in ihrer finanziellen Auswirkung stark eingeschränkt. Nicht nachvollziehbar ist auch, dass mit dieser Regelung Heimbewohner, die Immobilienvermögen besitzen, über das im BSHG vorgegebene Maß der Schonung des angemessenen Hausgrundstücks hinaus privilegiert werden und somit gegenüber den Heimbewohnern, die über Barvermögen verfügen, besser gestellt werden. Bei einem selbstgenutzten Eigenheim kann es sich auch um ein Hausgrundstück mit Einliegerwohnung (steuerlich: Zweifamilienhaus) oder sogar um ein Mehrfamilienhaus handeln. Hier ist jedenfalls eine analoge Anwendung des § 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG angezeigt (selbst genutztes Hausgrundstück), so dass auch der Hinweis auf eine vergleichbare Immobilie entfallen kann. Insofern verweisen wir auf die Begründung zu § 12 Abs. 3 des Regierungsentwurfs zum PfG NRW – Landtags-Drucksache 13/3498 –, in der in Bezug auf Immobilien ausdrücklich auf § 88 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 3 BSHG sowie § 25 f Abs. 3 BVG rekurriert wird. Dies sollte sich auch in der PflEinrVO wiederfinden. In der Rechtsverordnung wird zudem versäumt, eine Regelung für den Fall zu treffen, dass Heimbewohner oder ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten ihr Vermögen verschenkt haben oder verschenken. Hier kommt eine Regelung entsprechend § 2

Abs. 3 S. 2 Grundsicherungsgesetz in Betracht (Leistungsausschluss bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung der Bedürftigkeit in den letzten zehn Jahren). Ansonsten ist bei einer entsprechenden Anwendung der sozialhilferechtlichen Regelungen die Verordnung zu § 88 BSHG heranzuziehen bzw. für anwendbar zu erklären.

Die Ausgestaltung des Pflegegeldes als Anspruch des Einrichtungsträgers führt zu Schwierigkeiten bei der Rückforderung von Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 PflEinrVO-E in Verbindung mit § 60 und § 66 f SGB I. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW spricht sich daher dafür aus, dass Pflegegeld als Individualanspruch und damit als Anspruch des pflegebedürftigen Heimbewohners auszugestalten.

Im Einzelnen verweisen wir zur Begründung ergänzend auf das Schreiben des Landkreistages Nordrhein-Westfalen vom 10.12.2002 an das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes NRW. Darüber hinaus nehmen wir Bezug auf ein Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen vom 27.08.2002 an das Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes NRW mit der Bitte, eine Initiative für einen Datenabgleich zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch i.S.d. § 117 BSHG, der sich in der Praxis bewährt hat, zu ergreifen. In § 6 müsste zudem in einem gesonderten Absatz eine Präzisierung des anspruchsberechtigten Personenkreises dergestalt erfolgen, dass der Anspruch auf Pflegegeld auf „Landeskinder“, d.h., Personen aus Nordrhein-Westfalen beschränkt wird. Nur Personen, die im Zeitpunkt der Aufnahme und in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme in eine Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen hatte, sollten anspruchsberechtigt sein. Eine vergleichbare Regelung hat z.B. Niedersachsen seit dem 01.01.2002 getroffen (§ 13 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Pflegegesetz). Es ist nicht einzusehen, weshalb örtliche Sozialhilfeträger in Nordrhein-Westfalen auch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in anderen Bundesländern Pflegegeld gewähren sollen, während dies für andere Bundesländer hinsichtlich von Personen aus Nordrhein-Westfalen nicht gilt. In einem entsprechenden Schriftverkehr vom Jahreswechsel 2001/2002 hat das seinerzeitige Ministerium für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie NRW mitgeteilt, die Landesregierung beabsichtige, im Rahmen der Novellierung des PfG NRW eine entsprechende Regelung vorzunehmen.

Wir schlagen zudem vor, in § 7 Abs. 2 Satz

1 entsprechend der Regelung in § 6 Grundsicherungsgesetz die Worte „in der Regel“ einzufügen, so dass aus Praktikabilitäts- oder Wirtschaftlichkeitserwägungen für die Kommunalverwaltungen auch von zwölf Monaten abweichende Bewilligungszeiträume für die Pflegewohngeldgewährung ermöglicht werden.

Überdies ist nach wie vor dringend erforderlich, in § 7 Abs. 2 S. 2 PflEinrVO einen zusätzlichen Tatbestand für die vorzeitige Änderung der Bewilligung bei einer Änderung des Einkommens um mehr als 10 % aufzunehmen. In der Praxis hat sich erwiesen, dass sich die Einkünfte der Pflegebedürftigen z.T. erheblich verändern (z.B. Tod des Ehegatten, neue bzw. geänderte Miet-einkünfte). Mit einer entsprechenden 10 %-Grenze kann sichergestellt werden, dass (nur) gewichtigere Veränderungen eine Neuberechnung auslösen.

3. Entwurf der Verordnung über die gesonderte Berechnung nicht geförderter Investitionsaufwendungen für Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz NRW (GesBerVO-E)

Grundsätzliches

Es ist zu berücksichtigen, dass potentielle Investoren ihre Kosten im Rahmen der steuerlichen Abschreibung geltend machen können. Anerkannte Abschreibungen bleiben bei der gesonderten Berechnung unberücksichtigt. Umso wichtiger erscheint es, dies unter Heranziehung des Mietindex zu bewerten und diesen in einem festzulegenden Maße zu unterschreiten.

Zu § 1 Abs. 1

Im Verordnungsentwurf ist die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Zustimmung zur gesonderten Berechnung vorgesehen. Grundsätzlich halten wir an den in unserer Stellungnahme zum Regierungsentwurf des Landespflegegesetzes an den Landtag geäußertem Vorschlag zur Schaffung einer Vorortlösung bei einer Bezirksregierung fest. In jedem Fall fordern wir hilfsweise die Ergänzung um eine Regelung, wonach die Zustimmung zwingend nur im Einvernehmen mit dem zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgen darf. In welchem Maße sich die jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträger beteiligen, kann ihnen überlassen werden. Daher fordern wir folgende Formulierung in § 1 Abs. 1 S. 1 erster Halbsatz GesBerVO-E nach dem Wort „Landschaftsverband“: „im Einvernehmen mit dem nach § 1 Abs. 1 AllgFörderPflegeVO zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe.“

Zu § 2 Abs. 3 S. 1

Hier ist eine Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten als Kostenträger der Investitionskostenförderung und zuständige Stellen für die Feststellung der Erfüllung der Vorgaben der AllgFörderPflegeVO erforderlich. Die Kreise und kreisfreien Städte sowie ggf. auch kreisangehörige Gemeinden sind z.B. auch für Auflagen des Brandschutzes zuständig, so dass eine unmittelbare kommunale Beteiligung notwendig ist. Eine darüber hinausgehende Beteiligung der Landschaftsverbände zur Frage der Wirtschaftlichkeit baulicher Anpassungsmaßnahmen könnte auf Ersuchen der Kreise und kreisfreien Städte optional zugelassen werden.

Zu § 3 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2

In § 3 Abs. 2 GesBerVO-E wird die Obergrenze für die berücksichtigungsfähigen betriebsnotwendigen Kosten i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 GesBerVO-E sowohl für Neubauten als auch für Umbauten einheitlich festgelegt. Bislang wurde eine Anerkennung in Höhe von 75 % bei Umbauten oder Modernisierungen im Verhältnis zu Neubauten praktiziert. Für Umbauten ergeben sich daraus erhebliche Mehrbelastungen für die Kreise und kreisfreien Städte, so dass eine deutliche Absenkung der Förderung im Modernisierungsfall angezeigt ist.

Zu § 3 Abs. 5

Der in § 3 Abs. 5 GesBerVO-E vorgesehene Anbindung der als betriebsnotwendig anererkennungsfähigen Investitionskosten an die Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude in Nordrhein-Westfalen wird widersprochen. Diese automatische Fortschreibung führt zu einer fortwährenden Belastung der kommunalen Haushalte und schließt die Berücksichtigung gegenläufiger Entwicklungen von vornherein aus. Die Fortschreibung der Kosten sollte daher der Marktentwicklung überlassen und lediglich regelmäßig beobachtet werden.

Zu § 4

Die in § 4 GesBerVO-E geregelte verkürzte Laufzeit für Annuitätendarlehen von bis zu 25 Jahren wird abgelehnt. Bisher wurden Laufzeiten von 50 Jahren zu Grunde gelegt. Die Verkürzung der Laufzeit führt zu einer Verdoppelung des Abschreibungssatzes für Gebäude von 2 auf 4 % und zu einer deutlichen Erhöhung der Festsetzungen gemäß § 82 Abs. 3 SGB XI durch die zuständige Behörde. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW lehnt die mit der Verkürzung der

Laufzeiten verbundene finanzielle Mehrbelastungen der Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen der Pflegewohngeldleistungen ab. Die damit verbundenen geringeren Zinslasten wiegen die höheren Abschreibungskosten und die erhebliche Verteuerung des Investitionskostenanteils am Pflegesatz stationärer Einrichtungen bei weitem nicht auf. Die Verdoppelung des finanziellen Aufwandes ist weder nachvollziehbar noch begründbar und verschafft einseitig den Investoren Vorteile.

Ferner regelt die Verordnung nicht das Verfahren der Kostenprüfung. Die betriebsnotwendigen Investitionskosten sind von den Investoren und Betreibern darzulegen, im Einzelnen jedoch nicht nachzuweisen. Die Verordnung sollte die Kostenprüfung in Form der Einsichtnahme und der Überprüfung der tatsächlichen Aufwendungen als Grundlage der gesonderten Berechnung regeln.

4. Entwurf der Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO-E)

Zu § 1 Abs. 1

Die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers bezüglich der Feststellung der Anforderungen nach § 9 Abs. 2 PFG NW als Voraussetzung der Förderung der Pflegeeinrichtungen gemäß § 1 des Verordnungsentwurfs wird begrüßt. Damit werden die Verantwortlichkeiten in der Pflegeplanung, -förderung und -prüfung der räumlichen Qualitätsanforderungen auf örtlicher Ebene zusammengeführt. Ferner werden die Prüfverfahren nach der Heimmindestbauverordnung und dieser Rechtsverordnung in einer Hand gebündelt.

Zu § 1 Abs. 2

Zur Klarstellung sollte in § 1 Abs. 2 S. 3 AllgFörderPflegeVO-E eine Unterrichtung, nicht aber eine Beteiligung der örtlichen Pflegekonferenz bei der Entscheidung über Abweichungen von vorgegebenen Standards vorschreiben. Denn unter „Beteiligung“ könnte auch eine in jedem Fall vorherige Befassung der Pflegekonferenz verstanden werden, die angesichts ihrer in der Praxis festgelegten Sitzungstermine nicht sachgerechte Verzögerungen mit sich bringen würde. Zudem besteht die Gefahr kaum überbrückbarer Interessenkollisionen der Beteiligten an der Pflegekonferenz, die dazu führen können, dass Voten in eigener Sache bei eigener Betroffenheit bzw. jedenfalls kein einvernehmliches Votum

zustande kommt. Konsequenzen daraus für das weitere Verfahren sind der Regelung aber nicht zu entnehmen, so dass diese nicht praktikabel ist. Daher schlagen wir folgende Fassung vor: „Über Entscheidungen nach Satz 1 sind die örtlichen Pflegekonferenzen zu unterrichten.“

Zu § 2

Zugunsten einer flexiblen Regelung sprechen wir uns gegen die Festlegung einer Sollvorgabe hinsichtlich der Mindestbettenzahl von 40 Betten und der Höchstbettenzahl von 80 Betten beim Neubau von vollstationären Pflegeeinrichtungen aus. Die Praxis hat ergeben, dass sich sowohl

Einrichtungen unterhalb als auch deutlich oberhalb dieses Rahmens wirtschaftlich und effizient führen lassen und für die Heimbewohner qualitativ hochwertige Bedingungen bieten und eine ihren persönlichen Belangen angemessene Wohnsituation sicherstellen. Daher kann § 2 Abs. 1 nach unserer Auffassung entfallen. § 2 Abs. 2 und 3 bieten hinreichende Vorgaben für die Struktur überschaubarer und ortsnaher, in Anbindung an Wohnsiedlungen gelegener Einrichtungen.

Zu § 6 Abs. 1

Ein Anteil von 100 % Einzelzimmern als Sollvorgabe wird nicht befürwortet. In der

Praxis hat sich die Quote von 80 % bewährt, da es immer einen Anteil von Bewohnern gibt, die von ihrem Krankheitsbild her ein Doppelzimmer bevorzugen. Eine Sollvorgabe von 80 % Einzelzimmern bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen dürfte angesichts des vorhandenen Bestandes an Alteinrichtungen zu einer erheblichen Platzzahlreduzierung und damit im Ergebnis verbundenen Mehrkosten führen, so dass hier eine flexiblere Vorgabe mit dem Inhalt formuliert werden sollte, dass ein entsprechender Anteil anzustreben ist.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 50 31-00 -

Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen für Kinder

Der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen hat der zwischen dem Ministerium für Schule, Jugend und Kultur, den Landesjugendämtern, den Kirchen sowie den Spitzenverbänden der freien und öffentlichen Wohlfahrtspflege ausgearbeiteten Bildungsvereinbarung einschließlich noch erforderlich werdender redaktioneller Änderungen zugestimmt. Im Folgenden drucken wir den Vereinbarungstext im Wortlaut ab:

Unter Berücksichtigung der Prinzipien der Pluralität, Trägerautonomie und Konzeptionsvielfalt vereinbaren die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände als Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse von Tageseinrichtungen für Kinder, dem Erzbistum Köln, dem Erzbistum Paderborn, dem Bistum Aachen, dem Bistum Essen und dem Bistum Münster, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder als Oberste Landesjugendbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen folgende trägerübergreifenden Grundsätze über die Stärkung des Bildungsauftrags der Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen.

Präambel

Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuerst ihnen obliegende Pflicht; sie haben das Recht, die Erziehung und die Bildung ihrer Kinder zu bestimmen. Ergänzend führen die Tageseinrichtungen für Kinder die Bildungsarbeit mit Kindern aller Altersgruppen im Rahmen des eigenständigen Erziehungs-

und Bildungsauftrags nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder als Elementarbereich des Bildungssystems durch. Hierbei ist Artikel 7 der Landesverfassung zu beachten. Das Kind ist während seines gesamten Aufenthaltes in der Tageseinrichtung bildungsfördernd zu begleiten. Dabei bauen die nachfolgend vereinbarten Grundsätze auf dem Bildungsangebot auf, das in vielen Tageseinrichtungen erfolgreiche alltägliche Praxis und ein Hauptbestandteil der Arbeit ist. Die eigenständige Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen steht in der Kontinuität des Bildungsprozesses, der im frühen Kindesalter beginnt, sie orientiert sich am Wohl des Kindes und fördert die Persönlichkeitsentfaltung in kindgerechter Weise. Auch Kindern im Alter von unter drei Jahren sind Bildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

1. Ziel der Vereinbarung

Diese Vereinbarung verfolgt das Ziel, vor allem die Bildungsprozesse in Tageseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) zu stärken und weiter zu entwickeln. Insbesondere die Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung bedürfen zudem einer intensiven Vorbereitung auf schulisches Lernen. Diese dient dem Ziel eines gelingenden Übergangs zur Grundschule. Dies und ist ein Beitrag zur Erlangung von der Schulfähigkeit.

2. Bildungsziele

Der Begriff „Bildung“ umfasst nicht nur die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten. Vielmehr geht es in gleichem Maße darum, Kinder in allen ihnen möglichen, insbeson-

dere in den sensorischen, motorischen, emotionalen, ästhetischen, kognitiven, sprachlichen und mathematischen Entwicklungsbereichen zu begleiten, zu fördern und herauszufordern. Auch die Entwicklung von Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit und Identität ist Grundlage jedes Bildungsprozesses und muss beachtet werden.

Kinder werden in einem solchen Bildungsverständnis auf künftige Lebens- und Lernaufgaben vorbereitet und zur Beteiligung am Zusammenspiel der demokratischen Gesellschaft ermutigt. Ziel der Bildungsarbeit ist es daher, die Kinder in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit zu unterstützen und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, ihre Entwicklungspotenziale möglichst vielseitig auszuschöpfen und ihre schöpferischen Verarbeitungsmöglichkeiten zu erfahren. Diese Bildungsarbeit leistet einen Beitrag zum Ausgleich individueller und sozialer Benachteiligungen.

3. Bildungskonzept

Tageseinrichtungen führen die Bildungsarbeit nach einem eigenen träger- und einrichtungsspezifischen Bildungskonzept durch. Die Orientierung an der Handreichung zu Bildungsprozessen* erleichtert den Alltag. Die Handreichung greift Themen als Aufgabenstellungen für die pädagogischen Fachkräfte auf, die für Kinder interessant und herausfordernd sein können. Der Bildungsentwurf in der Handreichung und ist Anregung und Ausgangspunkt für eine kontinuierliche Weiterentwicklung.

* Die der Bildungsvereinbarung beigelegte Handreichung zu Bildungsprozessen ist unter www.lkt-nrw.de abrufbar.

4. Bildungsbereiche

Die Partner der Vereinbarung verständigen sich auf ein Konzept zur Gestaltung von Bildungsaufgaben, dem – entsprechend der beigefügten Handreichung – insbesondere nachfolgende Bildungsbereiche und Selbstbildungs- Potenziale – entsprechend der Handreichung* – zu Grunde liegen:

Diese Bildungsbereiche sind

- Bewegung,
- Spielen und Gestalten, Medien,
- Sprache(n) sowie
- Natur und kulturelle Umwelt(en).

Die Selbstbildungs-Potenziale sind

- Differenzierung von Wahrnehmungserfahrung über die Körpersinne, über die Fernsinne und über die Gefühle,
- innere Verarbeitung durch Eigenkonstruktionen, durch Fantasie, durch sprachliches Denken und durch naturwissenschaftlich-logisches Denken,
- soziale Beziehungen und Beziehungen zur sachlichen Umwelt,
- Umgang mit Komplexität und Lernen in Sinnzusammenhängen sowie
- forschendes Lernen.

5. Beobachtende Wahrnehmung

Die Grundlage für eine zielgerichtete Bildungsarbeit ist die beobachtende Wahrnehmung des Kindes, gerichtet auf seine Möglichkeiten und auf die individuelle Vielfalt seiner Handlungen, Vorstellungen, Ideen, Werke, Problemlösungen u. ä.. Beobachtung und Auswertung sollen von der pädagogischen Fachkraft notiert und als Niederschrift des Bildungsprozesses des einzelnen Kindes dokumentiert werden. Die Notizen sollen, wenn die Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten sich damit in dem Vertrag über die Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung schriftlich einverstanden erklärt haben. Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten wird bei der Aufnahme des Kindes ein Merkblatt ausgehändigt, in dem ihnen Sinn und Zweck der Bildungsdokumentation erläutert werden und ihnen das Recht eingeräumt wird, der Dokumentation zu widersprechen. Den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten steht jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen und ihre Herausgabe zu fordern. Ohne ihre Einwilligung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird die Dokumentation den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

6. Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten in die Grundschule

Da Kinder, die in die Schule kommen, in

der Kontinuität längst begonnener Bildungsprozesse stehen, ist es notwendig, dass die Tageseinrichtung und die Grundschule zusammenarbeiten und gemeinsam Verantwortung für die beständige Bildungsentwicklung und den Übergang vom Kindergarten in die Grundschule übernehmen.

Für die Zusammenarbeit mit der Grundschule sind wesentlich:

- die den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten jährlich zur Verfügung zu stellende Bildungsdokumentation,
- regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen,
- gemeinsame Weiterbildungen der pädagogischen Kräfte der Tageseinrichtungen und des Lehrkörpers der Grundschulen,
- gemeinsame Einschulungskonferenzen.

7. Mitwirkung der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter

Die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtungen stimmen sich in Fragen von Erziehung und Bildung mit den Eltern oder den anderen Erziehungsberechtigten ab und berücksichtigen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Mit den Erziehungsberechtigten wird eine Erziehungspartnerschaft angestrebt. Dieses partnerschaftliche Zusammenspiel soll die elterliche Erziehungskompetenz stärken und stützen.

8. Evaluation

Die Begleitung und Förderung frühkindlicher Bildungsprozesse bedarf eines kontinuierlichen Evaluationsverfahrens. Dieses trägt zur Reflexion, Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen bei. Qualitätskriterien in Tageseinrichtungen müssen Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten.

Die Grundsätze dieser Vereinbarung dienen auch als Grundlage zur Evaluation der Bildungsarbeit in Tageseinrichtungen. Die Partner der Vereinbarung werden verpflichtet, diese vereinbarten Grundsätze der Bildungsarbeit zu evaluieren und bei Bedarf zu aktualisieren.

Die Träger evaluieren verpflichten sich, die Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen intern nach den Grundsätzen dieser Vereinbarung zu evaluieren.

Zur Grundlage für die interne Evaluation gehören mindestens:

- eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Tageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,

- ein träger- und oder einrichtungsspezifisches Bildungskonzept und
- Entwicklungsberichte über jedes einzelne Kind.

Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfordert eine Weiterqualifizierung der pädagogischen Kräfte in den Tageseinrichtungen. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern in eigener Verantwortung durchgeführt.

9. Vereinbarungsgrundlage

Diese Vereinbarung wird unter Beachtung der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen der Tageseinrichtungen und auf der Grundlage des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, auf der Basis der Verordnung zur Regelung der Gruppenstärken und über die Betriebskosten nach dem Gesetz über die Tageseinrichtungen für Kinder (Betriebskostenverordnung –BKVO) sowie der Vereinbarung über die Eignungsvoraussetzungen der in Tageseinrichtungen für Kinder tätigen Kräfte vom 17. Februar 1992 (Personalvereinbarung) jeweils in der zum Unterzeichnungsdatum gültigen Fassung geschlossen. Für die Tageseinrichtungen für Kinder in öffentlicher Trägerschaft gilt die Personalvereinbarung nur insoweit, als die die Betriebsurlaubnis erteilenden Stellen die Personalvereinbarung aus Gründen der Gleichbehandlung auf alle Einrichtungen anwenden müssen.

Die Partner dieser Vereinbarung gehen davon aus, dass diese Vereinbarung ein wichtiger Beitrag zur Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der Tageseinrichtungen ist, dass aber darüber hinaus Konzepte beispielsweise zu diagnostischen oder entwicklungsstandüberprüfenden Verfahren gemeinsam entwickelt werden.

10. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Tageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen, deren Träger den nachgenannten Zentralstellen der Trägerzusammenschlüsse angehören. Die Oberste Landesjugendbehörde wird sicherstellen, dass die Grundsätze dieser Vereinbarung vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Betriebsurlaubnisverfahren nach §§ 45 ff. SGB VIII auch gegenüber den anderen Trägern von Tageseinrichtungen Geltung erlangen.

11. In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2003 in Kraft.

Beendigung der Ablagerung von nicht oder technisch ungenügend behandelten Abfällen in NRW

Am 01.03.2002 ist die Abfallablagerungsverordnung, am 01.08.2002 die neue Deponieverordnung in Kraft getreten. Im Zusammenspiel mit dem sogenannten Artikelgesetz dienen die beiden Verordnungen der vollständigen Umsetzung der Deponierichtlinie der EU. Die Ablagerungsverordnung bestätigt was bereits zuvor die TASI regelte: Eine Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle ist ab dem 01.06.2005 unzulässig. Siedlungsabfälle, die auf Deponien verbracht werden sollen, müssen vielmehr einer thermischen oder mechanisch-biologischen Vorbehandlung unterzogen werden. Angesichts ausreichender Vorbehandlungskapazitäten hatte die Landesregierung zunächst ein Ende der Deponierung unvorbehandelter Abfälle schon Anfang 2003 ins Auge gefasst. In diesem Zusammenhang ist eine Diskussion über die rechtliche Verbindlichkeit der Vorbehandlungsverpflichtungen insbesondere vor dem Hintergrund geltender Planfeststellungsbeschlüsse für Deponien aber auch mit Blick auf fehlende Vorbehandlungskapazitäten entbrannt. Folge ist das Bestehen unterschiedlichster Fristen für die Beendigung der Ablagerung von nicht vorbehandelten Siedlungsabfällen in NRW. Die bestehende Situation hat die CDU-Fraktion im Landtag zum Anlass genommen, die Landesregierung im Rahmen einer Kleinen Anfrage zur Stellungnahme aufzufordern (LT-Drs. 13/3851). Einleitend nennt die Ministerin die unterschiedlichen Fristen nach Abfallablagerungsverordnung und Deponieverordnung für die deponietechnischen und betrieblichen Anforderungen des Deponiebetriebs sowie Vorgaben nach TASI und Abfallablagerungsverordnung, um dann auf die gestellten Fragen im Einzelnen einzugehen. Frage und Antwort sind im Folgenden abgedruckt.

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1199 vom 19. Februar 2003:

Anlässlich der Diskussion des Antrags der CDU „Deponieranking für NRW bringt Planungssicherheit“, Drucksache. 13/3046 vom 30. September 2002, in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung am 15. Januar 2003 hat die Landesregierung in der Vorlage 13/1985 über die unterschiedlichen Lauf- und Verfüllzeiten der Siedlungsabfalldeponien berichtet. Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass gemäß Ablagerungsverord-

nung des Bundes, dem Nachfolger der Technischen Anleitung Siedlungsabfall, ab 1. Juni 2005 nicht oder technisch ungenügend behandelte Abfälle nicht mehr abgelagert werden dürfen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat angesichts ausreichender Vorbehandlungskapazitäten in NRW ursprünglich vorgegeben, die Ablagerung nicht vorbehandelter Abfälle bereits zum 1. Januar 2003 zu untersagen. Von diesem Vorhaben ist die Landesregierung inzwischen abgerückt. Heute besteht ein Flickenteppich unterschiedlicher Fristen für die Beendigung der Ablagerung von nicht vorbehandelten Siedlungsabfällen in NRW.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Zusagen für die Ablagerung nicht oder technisch ungenügend behandelte Siedlungsabfälle über den 1. Januar 2003 hinaus sowie über den 31. Mai 2005 hinaus bestehen in NRW (bitte konkret auf den Einzelfall bezogen antworten)?
2. Welche Gründe gibt es für diese Zusagen (bitte konkret auf den Einzelfall bezogen antworten)?
3. Welche Zusagen über den 31. Mai 2005 hinaus bestehen in den anderen Bundesländern, insbesondere in den angrenzenden Bundesländern Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen?
4. Wie ist die Rechtslage bezüglich der Ablagerung nicht oder technisch ungenügend behandelte Abfälle in den Benelux-Staaten?
5. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass ein ökologisch fragwürdiger Mülltourismus in benachbarte Regionen unterbleibt?

Antwort der Ministerin für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 29. April 2003 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und dem Innenminister:

Vorbemerkungen

Die Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage 1199, insbesondere die Bezugnahme auf den CDU-Antrag „Deponieranking in NRW bringt Planungssicherheit“ sowie die darauf abstellende Vorlage 13/1985 der Landesregierung lassen es angeraten erscheinen, nochmals auf die unterschiedlichen Fristenvorgaben nach Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) und Deponieverordnung (DepV) für die deponietechni-

schen und betrieblichen Anforderungen des Deponiebetriebes einerseits und den Vorgaben nach TA Siedlungsabfall (TASI) und Abfallablagerungsverordnung für die Vorbehandlung abzulagernder Abfälle andererseits einzugehen.

Bis zum 31. Mai 2005 sind nach TASI und AbfAbIV die Zuordnungswerte für abzulagernde Abfälle vollständig einzuhalten, d.h. nicht ausreichend behandelte Abfälle dürfen ab dieser Frist nicht mehr abgelagert werden.

Der 31. Mai 2005 ist gem. AbfAbIV aber auch mit einer weiteren Befristung verbunden. Für Deponieabschnitte, die nach diesem Termin betrieben werden sollen, verlangt die Verordnung eine Regel-Basisabdichtung oder eine gleichwertige technische Lösung.

Mit der Fristsetzung 15. Juni 2009 verlangen DepV und AbfAbIV die Einhaltung bestimmter deponietechnischer und betrieblicher Anforderungen für alle Deponietypen.

Die unterschiedlichen Fristen 2005 und 2009 stellen folglich auf verschiedene Regelungstatbestände ab.

Angesichts ausreichender Behandlungskapazitäten in NRW hat sich die Landesregierung schon früh mit der Frage auseinandergesetzt, ob die in der TASI und AbfAbIV festgelegte Ausnahmefrist (31.5.2005) für die Behandlung abzulagernder Abfälle voll ausgeschöpft werden darf. Nach Abwägung zwischen verschiedenen Belangen, wurde als abfallpolitisches Zeitziel der 1. Januar 2003 für die Beendigung der unbehandelten Ablagerung angestrebt.

Entsprechende Aktivitäten müssen jedoch der Tatsache Rechnung tragen, dass die abfallrechtliche und wirtschaftliche Situation differieren. Einige Stichworte sollen dies verdeutlichen: unterschiedliche Fristen bestandskräftiger Deponiebescheide, nicht bestandskräftige bzw. beklagte Bescheide mit zeitintensiven Instanzenwegen, neues Prüfgebot bei Verlängerungsanträgen nach § 6 AbfAbIV trotz verbindlicher Abfallwirtschaftspläne und bestandskräftiger Bescheide usw.

Gleichwohl verdient Beachtung, dass NRW bei der Beendigung der Ablagerung unzureichend behandelte Abfälle im Bundesmaßstab Vorbildfunktion wahrnimmt und dieses Ziel landesweit deutlich vor der gemäß AbfAbIV zulässigen Frist erreicht sein wird.

Zu den Fragen 1 und 2

a) Die Beendigung der Ablagerung von Abfällen, die nicht entsprechend den Vorgaben von TASI bzw. AbfAbIV behandelt sind, erfolgt durch die Fristsetzung in bestandskräftigen Deponiebescheiden.

In NRW ist über bestandskräftige Deponiebescheide sichergestellt, dass die gemäß TASI/AbfAbIV zulässige Frist 31. Mai 2005 landesweit eingehalten wird.

Lediglich in einem Ausnahmefall (Kreis Paderborn, Zentraldeponie Alte Schanze) hielt ein nicht abgeschlossenes Klageverfahren die Bestandskraft des auf den 31. Dezember 2002 begrenzenden Bescheides offen. Dieses Verfahren wurde durch einen Verlängerungsan-

trag nach § 6 AbfAbIV abgelöst, der auf den 31.05.2005 abstellt. Auch gegen den Bescheid dieses Antrages ist Klage erhoben worden, über die noch nicht entschieden wurde.

b) Das Datum 1. Januar 2003 ist dem gegenüber ein entsorgungspolitisch angestrebtes Zeitziel, das zur Orientierung dient.

Die in den Vorbemerkungen angesprochenen Rahmendaten und Einflussfaktoren bestimmen die konkrete Umsetzung der aus Vorsorgegesichtspunkten angeratenen möglichst frühzeitigen Beendigung der Ablagerung unbehandelter Abfälle.

Die aktuelle Bescheidlage im Einzelfall ist der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen.

Zur Frage 3

Die Abfallablagerungsverordnung ist bundesweit unmittelbar geltendes Recht, das grundsätzlich keiner weiteren Umsetzungsakte durch die Bundesländer bedarf. Damit ist auch die in § 6 AbfAbIV genannte längste Frist 31. Mai 2005 unmittelbar bindend.

Im Rahmen einer von der Umweltministerkonferenz veranlassten Umfrage zu den von den Bundesländern ergriffenen Maßnahmen zur Durchsetzung der Vorgaben der AbfAbIV gegenüber den Deponiebetreibern haben die Bundesländer ihre flankierenden Aktivitäten genannt.

Bezüglich der in Frage 3 konkret hinterfragten drei an NRW angrenzenden Bundesländer ist darauf hinzuweisen, dass Hessen und Rheinland-Pfalz die Frist 31. Mai 2005 deutlich in den Abfallwirtschaftsplänen betonen, während in Niedersachsen die Bezirksregierungen im Erlasswege zur Einhaltung der AbfAbIV-Vorgaben aufgefordert wurden.

Zur Frage 4

Bezüglich der Ablagerung nicht oder ungenügend behandelter Abfälle gilt auch für die Benelux-Staaten die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (Amtsblatt Nr. L 182 vom 16/07/1999 S. 0001 – 0019), EU-Deponierichtlinie, die in Deutschland durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) und durch die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807) in nationales Recht übernommen wurde.

Für zugelassene bzw. in Betrieb befindliche Deponien bestimmt Artikel 14 der Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Maßnahmen zu ergreifen haben, wie z. B. die Verpflichtung des Deponiebetreibers zur Vorlage eines Nachrüstprogramms, die Entscheidung der Behörde über die Möglichkeit des Weiterbetriebs und die Festlegung einer Übergangsfrist für die Durchführung des Nachrüstprogramms. Alle vorhandenen Deponien müssen spätestens bis zum 16. Juli 2009 die Anforderungen der Deponierichtlinie – mit Ausnahme der Anforderungen an die Standortwahl – erfüllen. Teilweise kürzere Fristen sieht die Deponierichtlinie für einzelne Anforderungen gegenüber Deponien für gefährliche Abfälle vor.

Nach Artikel 5 der Deponierichtlinie sind die Mitgliedstaaten gehalten, eine Strategie zur Verringerung der zur Deponierung bestimmten, biologisch abbaubaren Abfälle festzulegen und die Kommission hierüber zu unterrichten. Auf der Grundlage

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Name der Deponie Kreis/kreisfreie Stadt	Betreiber / Betriebsführung	Inbetriebnahme	Datum des (Nachtrags) Bescheides für die geltende Befristung	Frist für die Ablagerung nicht TASI-konform behandelter Abfälle
Düsseldorf	0	Bärenloch, Solingen	Entsorgungsbetriebe Solingen	1981	13.02.1995	30.06.1999
	1	Hubbelrath, Düsseldorf	ZDH Zentraldeponie Hubbelrath GmbH	1972	20.03.1998	01.06.2001
	2	Geldern Pont, Kleve	Kreis Kleve Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH	1978	06.12.2000	08.12.2000 (beklagt)
	3	Plüger Steinbruch, Mettmann	Deponiebetriebsgesellschaft Velbert mbH	1965	18.12.1995	01.06.2001
	4	Neuss-Grefrath, Neuss	RWE Umwelt AG	1978	14.12.1998	31.12.1999
	5	Viersen II, Viersen	RWE Umwelt AG	1983	12.05.1998	31.12.2003
	6	Brüggen II, Viersen	RWE Umwelt AG	1995	von Beginn an TASI-konf. Beh.	
	7	Solinger Straße, Remscheid	Remscheider Entsorgungsbetriebe	1981	23.08.1996	01.06.2001
	8	Gohr, Neuss	RWE Umwelt AG	1984	14.12.1998	31.12.2003
	9	Asdonkshof, Wesel	Kreis Weseler Abfallgesellschaft mbH & Co. KG	1997	von Beginn an TASI-konf. Beh.	
Köln	10	Haus Forst, Erftkreis	RWE Umwelt AG	1977	28.11.2000	30.06.2005, ab 11/2000 MBA-Vorbehandlung
	11	Vereinigte Ville, Erftkreis	AVG Abfallentsorgungs- und Verwertungsgesellschaft Köln mbH	1970	12.11.1999	31.12.2003, ab 01.07.2000 kein Hausmüll
	12	Wassenberg/Rothenbach, Heinsberg	RWE Umwelt AG Zweigniederlassung West	1982	24.10.2000	31.05.2005
	13	Alsldorf-Warden, Kreis Aachen	RWE Umwelt AG	1983	22.08.1997	sofort, mit Zustellung des Bescheides
	14	Horn, Düren	DDG Dürener Deponiegesellschaft mbH	1973	28.11.2002	31.12.2004
	15	Mechemich, Euskirchen	-	1981	11.01.1999	01.06.2005
	16	Leppe, Oberbergischer Kreis	BAV Zentraldeponie Leppe GmbH & Co. KG	1982	28.06.2002	31.12.2004 (max. 1,2 Mio m³ Abfälle)
	17	St. Augustin, Rhein-Sieg-Kreis	Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft RSAG	1999	29.08.1995	ab Betriebsbeginn

Regierungsbezirk	Lfd. Nr.	Name der Deponie Kreis/kreisfreie Stadt	Betreiber / Betriebsführung	Inbetriebnahme	Datum des (Nachtrags) Bescheides für die geltende Befristung	Frist für die Ablagerung nicht TASI-konform behandelter Abfälle
Münster	18	Münster II, Münster	Abfallwirtschaftsbetriebe der Stadt Münster	1980	16.12.2002	30.06.2004
	19	Emscherbruch, Gelsenkirchen	AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	1968	13.12.2002	30.06.2004
	20	Borken-Hoxfeld, Borken	Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH	1972	16.12.2002	30.06.2004
	21	Bocholt-Lankern, Borken	Stadt Bocholt	1975	beendet ¹⁾	beendet ¹⁾
	22	Coesfeld-Höven, Coesfeld	Wirtschaftsbetriebe Coesfeld GmbH	1969	beendet ²⁾	beendet ²⁾
Detmold	23	Altenberge, Steinfurt	Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	1976	19.12.2002	30.06.2004
	24	Ennigerloh, Warendorf	Abfallwirtschaftsgesellschaft Warendorf mbH	1981	12.12.2002	30.06.2004
	25	Ibbenbüren II, Steinfurt	Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH	1977	beendet ²⁾	beendet ²⁾
	26	Pohlische Heide, Minden-Lübbecke	GvOA-Gesellschaft für Verwertung organischer Abfälle	1988	14.05.2002	31.12.2004
	27	Eisen, Alte Schanze, Paderborn	AVE Eigenbetrieb des Kreises Paderborn	1979	09.12.2002	31.05.2005 ^{3) 4)}
Arnsberg	28	Heilsiek, Lippe	Abfallbeseitigungsgesellschaft Lippe mbH	1971	27.11.2002	30.06.2004 ⁴⁾
	29	Wehrden, Höxter	-	1979	03.12.2002	31.05.2005 ⁴⁾
	30	Bochum-Kornharpen, Bochum	USB Umweltservice Bochum GmbH	1978	25.06.1998	31.05.2005
	31	Dortmund Nord-Ost, Dortmund	Entsorgung Dortmund GmbH	1994	18.12.2000/ 27.02.2001	31.05.2005
	32	Hamm-Bockum-Hövel, Hamm	-	1981	09.09.1997	31.05.2005
	33	Hochsauerlandkreis, HKS	AHSK Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises	1997	22.08.1997	31.05.2005
	34	Kleinleifringhausen, Märkischer Kreis	AMK Abfallentsorgungsgesellschaft des Märkischen Kreises	1965	25.01.2000	31.05.2005
	35	Alte Scheune, Olpe	OEZ Olper Entsorgungszentrum GmbH	1991	22.11.2000	31.05.2005
	36	Fludersbach, Siegen-W.	-	1982	22.02.2001	31.05.2005
	37	Winterbach, Siegen-W.	-	1976	22.02.2001	31.05.2005
38	Werl, Soest	ESG Entsorgungswirtschaft Soest GmbH	1979	25.10.2000	31.05.2005	
	39	Hattingen, Ennepe-Ruhr	AGR Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH	1982	19.12.1997	30.06.2002 ⁵⁾

1) Ablagerungsphase endete 12/2002; Antrag auf Verlängerung um 6 Monate ist angehängt 2) Ablagerungsphase endete 12/2002 3) beklagt, noch nicht rechtskräftig 4) Hausmülläquivalent wird der MVA Bielefeld zugeliefert 5) Stilllegungsphase

dieser Berichte hat die Kommission die Aufgabe, dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vorzulegen, in dem die einzelstaatlichen Strategien zusammengestellt werden. Erreicht werden soll, dass die zu deponierende Menge biologisch abbaubarer Siedlungsabfälle verringert wird und zwar – bezogen auf das Jahr 1995 – spätestens ab 2006 auf 75 (Gewichts-) Prozent, spätestens ab 2009 auf 50 (Gewichts-) Prozent und spätestens ab 2016 auf 35 (Gewichts-) Prozent.

Des Weiteren sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, damit bestimmte Abfälle nicht auf einer Deponie angenommen werden. Es handelt sich hierbei u. a. um flüssige, explosive, korrosive, brandfördernde oder leicht entzündbare Abfälle, Krankenhausabfälle und andere klinische Abfälle sowie ganze und geschredderte Altreifen.

Mit der Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Fortschreibung der Deponierichtlinie sind Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien bestimmt worden. Festgelegt worden sind insbesondere Grenzwerte, die bei der Ablagerung von Abfällen eingehalten werden müssen; daraus folgt, dass ansonsten die Abfälle vor einer Ablagerung entsprechend zu behandeln sind. Diese Entscheidung tritt am 16. Juli 2004 in Kraft. Die festgelegten Kriterien sind ab dem 16. Juli 2005 von den Mitgliedstaaten anzuwenden.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung der vorgenannten Anforderungen in den Benelux-Staaten liegen der Landesregierung keine konkreten Informationen vor.

Zur Frage 5

Die Verhinderung eines ökologisch fragwürdigen Mülltourismus ist bei Abfällen

zur Beseitigung über eine entsprechend ausgerichtete Abfallwirtschaftsplanung der Bezirksregierungen gewährleistet. Bei Abfällen zur Verwertung steht diesem Ziel insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes entgegen.

Für Abfälle zur Beseitigung nehmen die (verbindlichen) Abfallwirtschaftspläne gem. § 29 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Zuordnungen der Gebietskörperschaften oder Entsorgungsregionen zu den Abfallbeseitigungsanlagen unter Beachtung des Prinzips der Nähe und der Entsorgungsausartikie vor. Soweit Ausschreibungen einer Anlagenzuführung vorgelagert sind, bleiben die Zielvorgaben der Abfallwirtschaftspläne zu beachten.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 70 22-01 -

Das Porträt: Wolfgang Schäfer, Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

„Willkommen in der Heimat“. So wurde Wolfgang Schäfer begrüßt, als er am 1. Juli 1998 seinen Dienst als Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) antrat. Schäfer kehrte damit an eine frühere Station seiner Karriere zurück. Nach Abitur und Wehrdienst studierte Wolfgang Schäfer Rechtswissenschaften in Münster. Im Anschluss an das zweite Staatsexamen arbeitete er einige Jahre im Rechtsdezernat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und im Planungsstab des Oberstadtdirektors der Stadt Dortmund, bevor er 1981 zum LWL wechselte. Damals war er zunächst Persönlicher Referent des damaligen Direktors Herbert Nesecker. 1982 übernahm das SPD-Mitglied zusätzlich die Statistische Abteilung und wurde nebenamtlicher Geschäftsführer des LWL-eigenen Ardey-Verlages. Bereits ein Jahr später wurde er stellvertretender Gesundheitsdezernent. Von daher kennt er sich mit einem sensiblen Aufgabenbereich des LWL gut aus: Dem Maßregelvollzug, der Sicherung und Therapie psychisch oder suchtkranker Straftäter.

Nach einer Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes nimmt Schäfer heute als LWL-Direktor diese Aufgabe als „Untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde“ wahr.

1988 wechselte Schäfer vom LWL als Sozialdezernent nach Herne, bevor er 1991 die selbe Aufgabe in Dortmund übernahm, wo

er in den fünf Jahren vor seinem Wechsel zum LWL auch als Stadtdirektor arbeitete. Herausforderungen anzunehmen, hat er auch in seinen Dortmunder Jahren nicht gescheut. In dieser Zeit musste er als Sozialdezernent so manche unpopuläre Entscheidung durchfechten. Kosten senken, Standards anpassen, hieß die Devise in der Sozialpolitik. Trotz der Sparzwänge ist es ihm in Dortmund gelungen, soziale Infrastruktur zu erhalten und zum Teil sogar weiter zu entwickeln.

Die Erfahrungen, die Schäfer als Sozialdezernent in Herne und Dortmund gesammelt hat, kommen ihm auch in seiner Tätigkeit als LWL-Direktor zugute. Das Schwergewicht der Ausgaben des LWL-Verwaltungshaushaltes liegt mit einem Anteil von knapp 84 % beim Sozialhaushalt. Darunter sind insbesondere die Eingliederungshilfen für behinderte Menschen mit rd. 1,1 Mrd. € von Bedeutung. Der LWL zahlt dieses Geld an Menschen mit Behinderungen, die in Heimen leben und in Werkstätten für behinderte Menschen arbeiten. Ihre Zahl wird in den nächsten Jahren weiter steigen. Gründe dafür sind der medizinische Fortschritt und die Altersstruktur der Gruppe der behinderten Menschen. Die Ausgaben des Landschaftsverbandes für die Eingliederungshilfe werden daher alleine in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich um 25 – 30 % wachsen.



Wolfgang Schäfer, Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Diese steigenden Ausgaben müssen die Mitglieder des Landschaftsverbandes, die Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe, aufbringen. Sie können die Kosten jedoch angesichts ihrer eigenen Finanzprobleme nicht mehr schultern. Deswegen macht sich Schäfer für eine Bundesbeteiligung stark. Nicht zuletzt dank seines Engagements, u. a. im Deut-

schen Verein für öffentliche und private Fürsorge und in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände wird die Entwicklung in der Eingliederungshilfe mittlerweile auch von den Verantwortlichen auf Bundes- und Länderebene wahrgenommen.

Schäfer, der leidenschaftlicher Anhänger des Fußballclubs Borussia Dortmund ist, gilt als Reformier, der zielstrebig und in der Sache hart verhandelt. Diese Eigenschaften und die typisch westfälische Beharrlichkeit konnte er bereits unmittelbar nach seiner Wahl zum Verwaltungschef des LWL unter Beweis stellen, als die Landesregierung ihre Pläne zur Abschaffung der Landschaftsverbände vorlegte. Letztendlich konnte er, und alle die mit ihm für den Erhalt der Landschaftsverbände gestritten haben, einen Erfolg verbuchen, da die Landesregierung von ihren ursprünglichen Plänen abrückte. Die Freude über diesen Erfolg wurde allerdings dadurch getrübt, dass die Straßenbauverwaltung, die bis Ende 2000 bei den Landschaftsverbänden angesiedelt war, ausgegliedert und verstaatlicht wurde.

Dem Regionalverbandsmodell, das gegenwärtig wieder diskutiert wird und

die Zusammenlegung der Regierungspräsidien und der Landschaftsverbände zu drei Regionalverwaltungen vorsieht, gibt Schäfer keine Chance. Unter Kostenaspekten überzeugt es nicht, die zwei Landschaftsverbände aufzulösen und sie in drei neue Verwaltungseinheiten zu integrieren. Schäfer, der auch Vorsitzender des Westfälischen Heimatbundes ist, würde auch gegen neue Pläne zur Zerschlagung der Landschaftsverbände kämpfen. Schäfer: „Dem LWL wurde in der Vergangenheit immer wieder in unzähligen Gutachten bescheinigt, dass kein anderer seine Aufgaben kostengünstiger und bürgerfreundlicher erledigen kann.“

Der LWL erfüllt Aufgaben, die aus wirtschaftlichen Gründen oder im Interesse einheitlicher Lebensbedingungen auf regionaler Ebene wahrgenommen werden. Neben der Sozialhilfe für Behinderte zählen dazu das Landesjugendamt und 41 Schulen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie 17 psychiatrische Krankenhäuser. Darüber hinaus fördert und gestaltet der LWL die Kulturlandschaft Westfalens. Er ist u. a. Träger von 6 Landesmuseen an 17 Standorten.

Angesichts der desolaten Finanzsituation

der kommunalen Haushalte sieht Wolfgang Schäfer den LWL als Umlageverband ganz besonders in der Pflicht zu sparen. So konnte eine umfangreiche Aufgabenkritik bereits einen strukturellen Sparerfolg von rd. 100 Mio. € erzielen. Schäfer verfolgt mit seiner Sparstrategie das Ziel, den LWL in seinem Aufgaben- und Leistungsspektrum auf das „rechtlich zwingend Notwendige und den verbandspolitisch notwendigen Kern“ zurückzufahren. Ob eine Aufgabe verzichtbar ist oder nicht, richtet sich dabei in erster Linie an den Anforderungen und Interessen der Mitgliedskörperschaften aus. Denn letztlich bestimmen die „kommunalen Kunden“ das Leistungsspektrum und die Leistungstiefe des LWL.

Der 1944 in Detmold geborene Schäfer ist verheiratet und hat vier Kinder. Auch nach der Wahl zum Direktor des LWL, der seinen Sitz in Münster hat, ist Schäfer seinem Wohnort Dortmund treu geblieben. Wenn es die Zeit zulässt, geht er hier auch seinem Hobby nach und joggt durch Dortmunds Wälder.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003

- 10 30-10 -

Im Fokus: Rheinisch-Bergischer Kreis

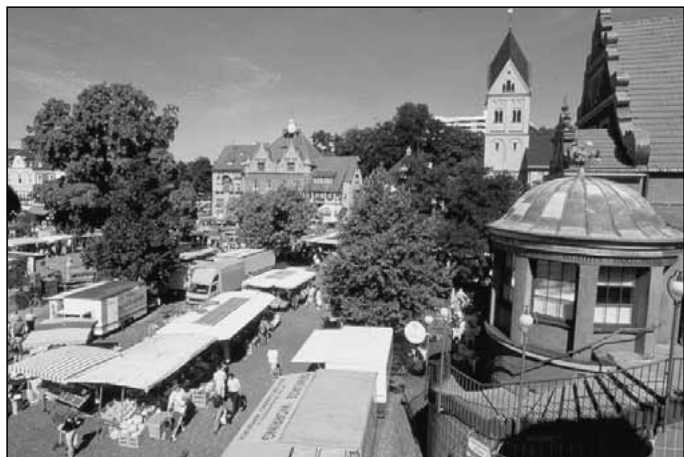


Der Altenberger Dom in Odenthal-Altenberg ist der zweitgrößte Sakralbau im Rheinland.

Starker Standort – attraktives Leben: Für den Rheinisch-Bergischen Kreis gelten beide Attribute gleichermaßen. Der Landkreis vor den Toren Köln verbindet rheinische Gelassenheit mit bergischem Understatement, bietet attraktive Natur pur ebenso wie eine für die Wirtschaft interessante starke Infrastruktur.

Im Rheinisch-Bergischen Kreis leben in fünf Städten und drei Gemeinden auf einer Fläche von 438 km² rund 276.000 Einwohner. Aus dieser Konstellation ergibt sich eine erhebliche Bevölkerungsdichte im Kreisgebiet: Mit 630 Einwohnern je km² liegt der Rheinisch-Bergische Kreis an dritter Stelle im Land Nordrhein-Westfalen und schon an 10. Stelle im Bundesgebiet. Die Kreisstadt Bergisch Gladbach zählt mit rd. 106.000 Einwohnern zu den 30 Großstädten des Landes. Die Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre weist einen stetigen Anstieg auf. Allein im letzten Jahr standen rund 1300 Zuzügen nur 150 Fortzüge entgegen. Dies zeigt, dass viele Menschen den Rheinisch-Bergischen Kreis als Wohnort wählen und das aus gutem Grund. Der Rheinisch-Bergische Kreis bietet eine aus-

gesprochen hohe Lebensqualität. Als Tor zum Bergischen Land und durch die Nähe des Rheintals, mit seinen vielen Sehenswürdigkeiten und den großen Metropolen, ist der Rheinisch-Bergische Kreis aber nicht nur eine ausgezeichnete Wohnlage, sondern bietet sich auch für Ausflügler und Pendler an. Dies hat er nicht zuletzt seiner hervorragenden Infrastruktur zu verdanken. Gerade seine Nähe zu den Großstädten und die hohe landschaftliche Qualität der Region mit zahlreichen Wald- und Naherholungsgebieten, macht ihn so attraktiv. Diese Vorzüge sehen auch zahlreiche Wirtschaftsunternehmen. Über die Autobahnen A 1, A 3 und A 4 wird die Region erschlossen. Der ICE-Halt Köln, über den Frankfurt in einer, Brüssel in eineinhalb und Paris in zweieinhalb Stunden erreichbar sind, liegt nur 20 Minuten entfernt. Die Flughäfen Köln/Bonn für den südlichen Teil und Düsseldorf für den nördlichen Teil des Kreises sorgen für eine optimale Anbindung an den europäischen Raum und nach Übersee. In einer Stunde ist der gesamte Rhein/Ruhr-Ballungsraum zu erreichen. Innerhalb von zwei Flugstun-



Reges Handeln herrscht am Markttag in Bergisch Gladbach.



Die original Bergische Kaffeetafel lädt zum Schlemmen ein.



Auf dem Hoffer Hof in Rösrath wird noch heute der Bergische Korn gebrannt, der auf keiner Bergischen Kaffeetafel fehlen darf.



Die zahlreichen Gewässer wie hier bei Overath, laden Wanderer und auch Freunde des Angelsports zur Erholung ein.

den sind auch alle europäischen Metropolen erreichbar. In vier Stunden, d.h. in einem Tag An- und Abfahrt sowie Ladezeit, sind der Nordseehafen Bremen, Hannover, das Rhein/Main-Gebiet, Nordfrankreich, die Seehäfen Amsterdam und Rotterdam erreichbar. Dies bedeutet, dass zwei Drittel der westeuropäischen Konsumenten über das Straßennetz über Nacht erreichbar sind – der Rheinisch-Bergische Kreis ist auch in marktgeographischer Hinsicht eine erste Adresse in Europa.

Die guten Verkehrsanbindungen sind ein Grund, warum sich rund 6000 Betriebe im Kreisgebiet angesiedelt haben. Fast überwiegend gehören sie zum Mittelstand. Das Handwerk hat daran wiederum einen großen Anteil. Aber auch Metallverarbeitung und Automobilzulieferindustrie (z.B. Johnson Controls in Burscheid), die Konzernzentrale des größten Heimwerkerfachmarktes (OBI in Wermelskirchen), Zanders International Paper, der Bastei-Lübbe Verlag (Bergisch Gladbach) die Dienes Werke (Overath), die Firma Krüger-Instant (Bergisch Gladbach) und der Werkzeuge-Her-

steller Lux (Wermelskirchen) sowie eine Vielzahl von innovativen jungen Betrieben aus der Dienstleistungsbranche haben ihren Sitz im Rheinisch-Bergischen Kreis. Sie alle schätzen die Kombination aus zentraler Lage und dem grünen Arbeitsumfeld, das Kreativität freisetzt.

Die Infrastruktur des Rheinisch-Bergischen Kreises könnte so gesehen aus Sicht von Industrie- und Gewerbe sowie Tourismus kaum besser sein.

Dieses grüne Umfeld, auch schon mal leicht despektierlich „der Speckgürtel von Köln“ genannt, weil es eine hohe Dichte an hier lebenden Einkommensmillionären gibt, wissen nicht nur die Einwohner zu schätzen. Auch die Erholungssuchenden aus den nahen Großstädten verbringen ihre Wochenenden gerne im Rheinisch-Bergischen Kreis. Gelegenheiten zur sportlichen Betätigung gibt es mehr als reichlich. Nicht umsonst findet alljährlich an Ostermontag das Radrennen Rund um Köln fast zu 90 Prozent auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises statt. Die Kombination aus anspruchsvollen Steigungen und



Der Leichlinger Obstmarkt ist über die Grenzen des Rheinlandes hinaus bekannt.



Das 1711 erbaute Jagdschloss des Kurfürsten Jan Wellem, mit Blick über die Kölner Bucht, beherbergt heute das Grandhotel Schloss Bensberg.



Der idyllische Wermelskirchener Markt zählt zu den hervorragend erhaltenen Denkmal-Ensembles im Rheinisch-Bergischen Kreis.



Der Rheinisch-Bergische Kreis ist auch bei Radlern sehr beliebt, ob gemütlich mit der Familie, so wie hier bei Kürten, oder mit dem Rennrad oder Mountainbike.



Der beschauliche Marktplatz in Burscheid ist typisch für die bergische Fachwerkbauweise.

Gelegenheit zu schönen Schussfahrten lockt auch die Hobbyradfahrer zu Scharen ins Bergische. Mit dem Königsforst-Marathon und vielen anderen Läufen in den Kommunen haben auch die Jogger die Strecken im Rheinisch-Bergischen Kreis erobert.

Wer lieber dem „Spaziergehen nach Regeln“, also dem Golfen frönt, findet gleich mehrere erstklassige Anlagen im Kreisgebiet. Die abtrainierten Kalorien lassen sich auf sehr unterschiedliche Weise wieder ersetzen. Liebhaber des Deftigen finden in den Restaurants der „Bergischen Gastlichkeit“ bergische Spezialitäten wie die Bergische Kaffeetafel. Eine ursprüngliche und schmackhafte Küche. Wer es etwas feiner und internationaler mag, kann sich von einem der zahlreichen Sterneköche im Kreis verwöhnen lassen. Die Gourmetsterne funkeln hier sehr hell. Mit Dieter Müller im Schlosshotel Lerbach, Joachim Wissler im Grandhotel Schloss Bensberg und anderen kreativen Köpfen der Hochleistungsgastronomie werden appetitliche Gaumenkitzel der Extraklasse serviert.

Größtes Gewässer im Rheinisch-Bergischen Kreis ist die Dhünntalsperre, die zwischen Odenthal, Kürten und Wermelskirchen

liegt. Sie ist das zweitgrößte Trinkwasserservoir Deutschlands. Wupper, Sülz, Agger und Strunde sowie zahlreiche kleinere und größere Bäche durchziehen das von den „Bergischen Hochflächen“ geprägte Land, denen an ihrem westlichen Rand die „Bergischen Heideterrassen“ als Teil der Kölner Bucht vorgelagert sind. Überhaupt zählt das Wasser zu den größten Reichtümern dieser Region. Ihm verdankt sie die saftige Grüntönung seiner Wälder, Wiesen und Weiden. Seinen Namen trägt der Rheinisch-Bergische Kreis allerdings nicht von den Bergen und Hügeln die sein Gesicht prägen, sondern von den Grafen von Berg, die im 12. Jahrhundert von Odenthal-Altenberg aus das Bergische Land regierten. Doch es ist ein bergiges Land, wie sich schon vom Rhein aus mit einem Blick feststellen lässt: Welle um Welle, eine höher als die andere, rollen die grünen Hügelketten gen Osten davon. So verbindet der Rheinisch-Bergische Kreis die Stadt mit dem Land, Tradition mit Technologie, Heimatbewusstsein mit Weltoffenheit, Lebensfreude mit Gewerbefleiß, den Strom mit den Bergen.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 30-02 -

Kurzinformationen

Allgemeine Verwaltungsaufgaben

Internetauftritt des Kreises Heinsberg im Zeichen des Bürger-Service

Mit der Inbetriebnahme des Bürger-Service-Center ging die völlig überarbeitete Website des Kreises Heinsberg unter www.kreis-heinsberg.de online, bei der der Bürgerservice die dominierende Rolle spielt. Derzeit sind über 300 Dienstleistun-

gen aus dem Kreishaus erfasst, ebenso ein umfassendes Mitarbeiterverzeichnis. Nach Servicebereichen geordnet, erlangt der Internet-User einen schnellen Zugang zu der von ihm gesuchten Dienstleistung, über die er alles Wissenswerte erfährt, beispielsweise die benötigten Unterlagen oder den Ansprechpartner im Kreishaus mit Ruf- und Zimmernummer sowie e-Mail-Adresse. Sollten Formulare benötigt werden, so

werden diese ebenfalls auf der Website des Kreises vorgehalten. Ausführlich dargestellt werden Politik und Verwaltung. Unter der Rubrik „Aktuelles“ finden sich Pressemitteilungen, Sitzungstermine, Ausschreibungen und Stelleangebote. Ein umfassendes, aber kurz und prägnant gehaltenes Kreisporträt rundet die Internetseite ebenso ab wie ein Webshop sowie zahlreiche Links und Kontaktmöglichkeiten. Nähere Infor-

mationen gibt: Herbert Günter, Leiter des Hauptamtes, Tel. 02452/131001, e-Mail: Herbert.Guenter@kreis-heinsberg.de

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 55-05 -

Statistischer Jahresbericht 2002

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat mit seinem „Statistischen Jahresbericht 2002“ Ergebnisse der amtlichen Statistik zur aktuellen Entwicklung in NRW zusammengestellt. Schwerpunktthema ist: Arbeitszeitflexibilisierung und Normalarbeitsverhältnisse – Entwicklungen und Trends 1998 bis 2002. Aber auch weitere interessante Informationen über gesellschaftliche, ökonomische und ökologische Entwicklungen des Landes im vergangenen Jahr sind enthalten. Bezugsquelle: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, Bestellnr.: Z 411 2002 00.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 12 10-00 -

Europa

Grünbuch der Europäischen Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Die Europäische Kommission hat vor Kurzem das anlässlich des Europäischen Rates von Kopenhagen angekündigte Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Leistungen der Daseinsvorsorge) veröffentlicht. Bei dem Grünbuch handelt es sich zunächst nur um ein Konsultationspapier, zu dem bis Mitte September diesen Jahres Stellungnahmen abgegeben werden können. Anschließend wird zu entscheiden sein, ob und inwieweit zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse auf der europäischen Ebene gesetzgeberische Maßnahmen ergriffen werden.

In der Sache konzentriert sich das Grünbuch auf eine Neu-Definition der Rolle der Europäischen Union im Bereich der sog. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Diesbezüglich wird neben anderem die Notwendigkeit einer Debatte über die grundsätzliche Rolle der Union bei der Definition der Ziele der Daseinsvorsorge betont. Auch in Fragen der Organisation, Finanzierung und Bewertung soll der Europäischen Kommission nach den im Grünbuch unterbreiteten Vorstellungen eine maßgebliche Funktion zukommen.

Ferner befasst sich das Grünbuch mit der Frage, inwieweit es angezeigt ist, einen generellen Rechtsrahmen für Dienstleis-

tungen von allgemeinem Interesse auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft zu formulieren. In diesen Kontext gehört nach Auffassung der Kommission eine Diskussion möglicher Grundsätze, die in eine Europäische Rahmenrichtlinie oder ein anderes Rechtsinstrument Eingang finden könnten.

Aus kommunaler Sicht ist besonders problematisch, dass es die Kommission offenbar darauf anlegt, die Rolle der Europäischen Union im Zusammenhang mit den Leistungen von allgemeinem Interesse aufzuwerten und damit zugleich der nationalen, regionalen und lokalen Ebene wesentliche Kompetenzen zu entziehen. Unter Berücksichtigung dessen wird die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände in der nächsten Zeit eine Positionierung zu den kommunalrelevanten Fragestellungen und Problemen des Grünbuchs erarbeiten. Darüber hinaus wird versucht werden, die entsprechenden Überlegungen in die Stellungnahme der Bundesregierung einfließen zu lassen.

Das Grünbuch ist im Internet unter http://eurpa.eu.int/comm/off/green/index_de.htm#2003 verfügbar.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 20-01/4 -

Recht

Betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung

Das System der Alterssicherung in Deutschland befindet sich in einer Umbruchphase. In den letzten Jahren hat sich immer deutlicher gezeigt, dass die gesetzliche Rente in Zukunft nicht mehr ausreichen wird. Für den Öffentlichen Dienst wurde das Gesamtversorgungssystem aus gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung geschlossen und die Zusatzversorgung in ein Punktemodell umgewandelt. Weitere Reformen sind zu erwarten.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) hat der Gesetzgeber eine Neuausrichtung eingeleitet und vor allem die betriebliche Altersversorgung aufgewertet. Durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im kommunalen Öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18.02.2003 wurde jetzt auch den Arbeitern und Angestellten im kommunalen Öffentlichen Dienst der Zugang zur Entgeltumwandlung ermöglicht.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass die kommunalen Arbeitgeber als Anbieter für die Entgeltumwand-

lung die Zusatzversorgungskassen, die Sparkassenfinanzgruppe und die von den kommunalen Versicherern angebotenen Durchführungswege bestimmen können. Hierbei kommt dem Arbeitgeber eine besondere Verantwortung zu. Die unbedingt notwendige Akzeptanz bei den Arbeitern und Angestellten im kommunalen Öffentlichen Dienst kann nur erreicht werden, wenn die Arbeitgeber die Möglichkeiten der betrieblichen Altersversorgung aktiv mit den Mitarbeitern kommunizieren. Die Entgeltumwandlung bietet hier für beide Seiten attraktive Möglichkeiten. Gesetzliche Steuervergünstigungen und Einsparungsmöglichkeiten bei den Sozialversicherungsbeiträgen machen die Entgeltumwandlung für jeden Arbeitgeber und für jeden Angestellten und Arbeiter im kommunalen Öffentlichen Dienst interessant.

Die kommunalen Arbeitgeber können durch die Entgeltumwandlung Ersparnisse an Lohnnebenkosten bis zu 20 % von jedem Euro, der umgewandelt wird, erreichen – in Zeiten leerer Kassen ein nicht zu unterschätzender Vorteil! Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch die steuer- und sozialversicherungsbefreite Entgeltumwandlung künftige Versorgungslücken ausgleichen. Schon deshalb sollten die kommunalen Arbeitgeber ein fundamentales Interesse daran haben, dass möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen.

Den günstigsten Durchführungsweg: von der Direktversicherung, über die Pensionskasse bis hin zur rückgedeckten Unterstützungskasse oder der rückgedeckten Pensionszusage, kann nur jeder Arbeitnehmer für sich selbst anhand der persönlichen Verhältnisse entscheiden.

Auch die Arbeitgeber haben ein Interesse daran, dass möglichst viele ihrer Bediensteten die Möglichkeit der Entgeltumwandlung nutzen. Es liegt deshalb auch in ihrem Interesse, dass den Bediensteten alle drei nach dem Tarifvertrag möglichen Optionen zur Entgeltumwandlung zur Verfügung stehen.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 11 61-01 -

Neues Vorstandsmitglied bei den GVV-Versicherungen

Die Aufsichtsräte der GVV-Kommunalversicherung VVaG und der GVV-Privatversicherung AG wählten jetzt Herrn Generalbevollmächtigten Heribert Rohr mit Wirkung zum 01.06.2003 in die Vorstände beider Unternehmen. Herr Rohr wird ver-

antwortlich für das Ressort Sach- und Technische Versicherungen sein. Der ehemalige Oberkreisdirektor des Oberbergischen Kreises trat zum 01.06.2000 in die Unternehmen ein. Als Generalbevollmächtigter und Bereichsleiter leitete er die Bereiche Allgemeine Haftpflichtversicherung sowie Sach- und Technische Versicherungen und war in dieser Funktion unmittelbar dem Vorstand unterstellt.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 00 13-35 -

Arbeitskreis Gleichstellung des LKT NRW zum Thema „häusliche Gewalt“

Hauptinitiatorinnen von Vernetzungen zum Abbau häuslicher Gewalt sind die Gleichstellungsbeauftragten, gefolgt von Vertreterinnen aus Fraueneinrichtungen (insbesondere: Frauenberatungsstellen) und den Opferschutzbeauftragten der Polizei. Auch bei der Koordination der Runden Tische/Arbeitskreise nehmen Gleichstellungsbeauftragte eine bedeutende Rolle ein. Runde Tische/Arbeitskreise existieren häufiger in Kreisen als in kreisfreien Städten. In den 31 Kreisen arbeiten 34 Vernetzungen, 5 davon befinden sich in der Gründung. Dies sind einige Ergebnisse der Bestandsaufnahme des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen, die jüngst unter dem Titel „Kooperationsformen und -strukturen von Runden Tischen/Arbeitskreisen zum Abbau häuslicher Gewalt in NRW“ veröffentlicht wurden. Insofern kommen auch hier die Kreise ihren wichtigen Aufgaben nach.

„Vernetzungsstrukturen im Themenfeld der häuslichen Gewalt“ war eines der Themen, mit denen sich der Arbeitskreis Gleichstellungspolitik des Landkreistages in seiner letzten Sitzung in Düsseldorf befasst hat. Diskussionsgrundlage war PRIO: Bündnis gegen häusliche Gewalt (Prävention-Intervention-Opferschutz) im Kreis Minden-Lübbecke, deren Entstehung und Arbeitserfolge von der Gleichstellungsbeauftragten Andrea Strulik dargestellt wurden, die dieses Bündnis koordiniert.

Bereits 1996 hat der damalige Frauenausschuss des Kreises Minden-Lübbecke einen Arbeitskreis „Gewalt gegen Frauen“ eingesetzt, aus dem heraus 1998 eine Gruppierung hervorgegangen ist, die sich schwerpunktmäßig mit dem Thema häusliche Gewalt beschäftigt hat. Mit einer Fachtagung Ende 1999 ist es gelungen, 80 – 100 Personen/Institutionen in die Arbeit

zur häuslichen Gewalt einzubinden. In der dreijährigen Projektphase wurden in Runden Tischen, Vortrags- und Fortbildungsveranstaltungen und kleineren Facharbeitskreisen verschiedene Themenschwerpunkte abgearbeitet. So stand zu Anfang die Öffentlichkeitsarbeit sehr stark im Vordergrund, um die Allgemeinheit, aber auch im Besonderen die Fachöffentlichkeit für dieses nach wie vor tabuisierte Thema zu sensibilisieren und Informationen über konkrete Hilfsangebote weiterzuleiten. Als nächstes standen die Kinder als Opfer häuslicher Gewalt im Zentrum des Interesses, auch zu diesem Thema wird die fachliche Arbeit kontinuierlich fortentwickelt. Als besonders förderlich hat sich das bestehende Netzwerk bei der Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes des Bundes sowie der diesbezüglichen Änderung des Polizeigesetzes NRW herausgestellt. Bedingt durch die Tatsache, dass sich alle AkteurInnen persönlich und die Arbeitsweise der unterschiedlichen Institutionen gut kannten, konnten schnell und effektiv neue Verfahrenswege zur Umsetzung der gesetzlichen Änderungen im Sinne der Opfer abgestimmt werden.

Seit Beginn des Jahres ist die Projektphase abgeschlossen und die Vernetzungsstruktur in dauerhafte Arbeitsformen überführt worden. Dies war auch – nicht zuletzt wegen des Finanzdrucks – mit einer deutlichen Verschlinkung verbunden. Dies ist jedoch aufgrund der zuvor geleisteten intensiven Projektarbeit zu verantworten. Für das laufende Jahr hat sich das Bündnis das Schwerpunktthema „Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen“ ausgewählt. In diesem Themenfeld sind noch einige Lücken zu schließen, um die Intervention und Prävention in Fällen häuslicher Gewalt zu verbessern.

In letzter Zeit ist die Vernetzung mehr und mehr auf das Einwerben von Drittmitteln angewiesen, um die Umsetzung der notwendigen Schritte erreichen zu können. Entscheidend ist, dass auch in Zeiten schwieriger Haushaltslagen nach neuen Wegen gesucht wird, den Opfern häuslicher Gewalt möglichst effektiv helfen zu können. Hier nimmt der Kreis Minden-Lübbecke – wie viele andere auch – seine tragende Rolle weiterhin wahr.

Nähere Informationen über PRIO: Bündnis gegen häusliche Gewalt (Prävention-Intervention-Opferschutz) im Kreis Minden-Lübbecke sind erhältlich bei Andrea Strulik, Gleichstellungsbeauftragte des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden, Tel.: 0571/807-2109, e-mail: a.strulik@minden-luebbecke.de.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 50 38-20 -

Jugend und Soziales

Aktive kommunale Sozial- und Beschäftigungspolitik im Kreis Borken

Der Kreis Borken hat eine Broschüre unter dem Titel „Sozialhilfe – Aktive kommunale Sozial- und Beschäftigungspolitik im Kreis Borken“ herausgegeben, in der ein Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfe im Kreis Borken seit Anfang der 90er Jahre gegeben wird. Der Wandel vom reinen Zahlgeschäft bis zur Umsetzung neuer Konzepte unter Einbindung der Arbeitsverwaltung, der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der vorhandenen Beschäftigungs- und Bildungsträger zu einer aktiven Beschäftigungspolitik wird im einzelnen dargestellt. Die Broschüre macht deutlich, dass kommunale Beschäftigungspolitik mit ihrer Kompetenz und Verantwortung vor Ort auch angesichts der diskutierten Reformmodelle zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe weiterhin unverzichtbar bleiben wird.

Weitere Informationen zur Broschüre sind erhältlich beim Kreis Borken, Fachbereich Soziales, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Frau Doris Gausling, Tel. 02861/821262; Fax: 02861/821204; Email: d.gausling@kreis-borken.de.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 35 12-04 -

Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card (JuLeiCa) in NRW – Broschüre des MSJK

Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW (MSJK) hat eine Broschüre herausgegeben, die über die Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card informiert.

Jugendarbeit und insbesondere Jugendverbandsarbeit wird in Nordrhein-Westfalen von vielen engagierten jungen Menschen getragen. Das Interesse und die Bereitschaft junger Menschen, sich zu engagieren und Verantwortung für andere zu übernehmen, ist sehr hoch. Dies zeigen auch die unterschiedlichen Jugendstudien der letzten Jahre. Verglichen mit der Gesamtbevölkerung ist das ehrenamtliche Engagement junger Menschen sogar überdurchschnittlich.

Unsere Gesellschaft ist auf dieses Engagement angewiesen. Es stabilisiert unsere Demokratie, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und fördert Toleranz und Solidarität. Gerade deshalb ist es wichtig,

dieses Engagement entsprechend zu würdigen und anzuerkennen. Aus diesem Grund wurde im Jahr 2000 in Nordrhein-Westfalen die Jugendleiter-Card eingeführt, mit der auch bestimmte Vergünstigungen verbunden sind.

Die vom MSJK herausgegebene Broschüre informiert über die Ziele, Voraussetzungen und Verfahren der Jugendleiter-Card in Nordrhein-Westfalen. Die Broschüre richtet sich in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter, an die Hauptberuflichen in der Jugendarbeit und an die ehrenamtlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit. Die Broschüre kann über das Internet www.bildungsportal.nrw.de/BP/Service/broschueren, per eMail poststelle@msjk.nrw.de oder per Fax Nr. 0211/896-3220 angefordert werden.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 51 10-22 -

Soziale und wirtschaftliche Situation allein Erziehender

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW hat im Rahmen seiner Reihe „Statistische Analysen und Studien NRW“ eine Veröffentlichung herausgegeben, die sich mit der sozialen und wirtschaftlichen Situation allein Erziehender befasst.

Im Gegensatz zu anderen, auf amtlichen Daten fußenden Studien über Ein-Eltern-Familien, wird die Situation allein Erziehender, nicht ehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern sowie von Elternteilen, die mit ihren Eltern, Verwandten oder sonstigen erwachsenen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, getrennt voneinander untersucht. Die Analyse der Lebenssituation allein Erziehender kann sich so auf diejenigen konzentrieren, die tatsächlich allein erziehen, sprich auf Väter oder Mütter, die lediglich mit Kindern, die ihrer elterlichen Fürsorge unterliegen, in einem Haushalt zusammenleben.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt auf dem Vergleich der sozialen und wirtschaftlichen Lage von allein Erziehenden mit der Lebenssituation von ehelichen bzw. nicht ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern. Gegenstand der Analyse sind neben der zahlenmäßigen Bedeutung der allein Erziehenden in Nordrhein-Westfalen einzelne Strukturmerkmale der Ein-Eltern-Familie wie Geschlecht, Alter und Familienstand der allein Erziehenden sowie Zahl und Alter der Kinder. Des Weiteren werden verschiedene Aspekte der Beteiligung am Erwerbsleben und der Erwerbssituation beleuchtet sowie der weit gespannte Bereich der wirtschaftlichen Umstände

(Lebensunterhalt, Einkommenshöhe, Sozialhilfebezug). Eine Untersuchung der für allein Erziehende besonders wichtigen Versorgungssituation im Bereich Kindertageseinrichtungen rundet das Analyseprogramm ab.

Die Ausgabe kann zum Preis von 4,00 € beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, Mauerstrasse 51, 40476 Düsseldorf, Tel. 0211/9449-2561, Fax 0211/ 44 20 06 bezogen werden. Die Ausgabe kann auch im Buchhandel erworben werden (ISSN 1619-506X).

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 51 12-18 -

Gesundheit

Ennepe-Ruhr-Kreis: Leitfaden für Prävention und Hilfe bei sexuellem Missbrauch

„Der Umgang mit von sexuellem Missbrauch Betroffenen ist ein Thema, mit dem jeder für sich überfordert ist. Mit dem Beratungsführer 'Sexueller Missbrauch – Ein Leitfaden für Prävention und Hilfe' können wir Opfern und Angehörigen eine kleine Hilfe in einer schwierigen Lebenslage bieten.“ Landrat Dr. Arnim Brux präsentierte die Broschüre jetzt im Gevelsberger Gesundheitshaus. Entwickelt wurde sie vom Kreisgesundheitsamt, insbesondere der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS-EN-Süd), sowie den Beratungsstellen der Pro Familia.

Dass hierfür Bedarf besteht, zeigen die vorliegenden Zahlen. Jährlich werden im EnnepeRuhr-Kreis rund 300 konkrete Fälle sexuellen Missbrauchs registriert. Dazu kommen ungezählte weitere Anfragen an Institutionen und Organisationen sowie eine nicht exakt zu bestimmende Dunkelziffer. „Diese Daten machen deutlich, wie wichtig es ist, vorhandene Hilfsangebote bekannter zu machen. Der Leitfaden will genau dies leisten“, freut sich Susanne Auferkorte, Leiterin der KISS.

Er enthält rund 120 Ansprechpartner aus dem gesamten Ennepe-Ruhr-Kreis. Nach Aufgabe und Stadt aufgeführt sind unter anderem Ärzte, Therapeuten, Beratungsstellen und Behörden. Neben den Adressen liefert die Broschüre Informationen darüber, wo sexueller Missbrauch beginnt und was die Folgen sein können, wie mit einem Verdacht umgegangen werden sollte und wie vorgebeugt werden kann. Auch Hinweise dazu, was Opfer und Täter bei einer Anzeige erwartet und wie die rechtlichen Bestimmungen in einem Strafverfahren sind, fehlen nicht.

Der Leitfaden kann beim Kreisgesundheitsamt unter der Telefonnummer 02336/932651 angefordert werden. Ansprechpartnerin ist Katrin Kügler. Außerdem liegt er in den Beratungsstellen der pro familia in Witten und Gevelsberg aus und ist er als pdf-Datei im Internet zu finden. Die Adresse lautet www.en-kreis.de/html/aemter/53/infos.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 01-00 -

Gesundheitsziele für den Kreis Unna

„Die Förderung und der Schutz der Gesundheit bleiben in den kommenden Jahren erklärte Schwerpunkte im Kreis Unna“. Das unterstrich die Dezernentin für Gesundheit und Verbraucherschutz, Gabriele Warminski-Leitheußer, bei Vorstellung der 13 Gesundheitsziele für das 21. Jahrhundert, die in einer Gesundheitserklärung für den Kreis Unna zusammengefasst sind.

„Gesundheit 21 im Kreis Unna“, so die Überschrift der Erklärung, war Ende 2002 in Lünen bei der zweiten Kreisgesundheitskonferenz diskutiert, verabschiedet und damit zur Umsetzung empfohlen worden. Im Kern geht es um Maßnahmen, durch die Neugeborene, Säuglinge und Kinder im Vorschulalter einen gesunden Start ins Leben erhalten, Menschen von über 60 Jahren ihr Gesundheitspotential für eine aktive Rolle in der Gesellschaft voll ausschöpfen können und die Morbidität, Behinderungen und Todesfälle durch chronische Krankheiten auf den tiefstmöglichen Stand zurückgehen. Weitere Ziele sind die Schaffung eines gesunden natürlichen und sozialen Umfelds für die Menschen im Kreis Unna sowie eine Verbesserung des Zugangs zu einer familienorientierten und gemeindenahen primären Gesundheitsversorgung.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 01-00 -

Kreis Minden-Lübbecke: Suchtprävention als Thema in der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz

Die Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung ist das Anliegen der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz im Kreis Minden-Lübbecke. Gleichzeitig wird dies als Chance gesehen, die bestehenden Kräfte im Kreisgebiet zum Thema „Gesundheit und Pflege“ zu bündeln. Nach dem Gesetz

über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) sollen mit Hilfe dieser Konferenz aktuelle gesundheitspolitische Probleme und zukünftige Herausforderungen öffentlich angesprochen und einer gemeinsamen Lösung zugeführt werden.

Die Zusammenführung des örtlichen Fachwissens erfolgt mit dem Ziel, Versorgungslücken im Gesundheitswesen aufzudecken, Planungsgrundlagen zu schaffen und auf den Kreis zugeschnittene Handlungsperspektiven für eine Verbesserung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung zu erarbeiten. Um dem breiten Spektrum an Themenvorschlägen aus der Konferenz heraus gerecht zu werden, wurde seitens der Mitglieder der Konferenz beschlossen, drei Arbeitsgruppen mit den Schwerpunkten Gesundheit, Pflege und Psychiatrie zu bilden.

Die Arbeitsgruppe Psychiatrie sollte sich mit dem Thema Suchtprävention befassen. Um das Thema zielgerichtet und effektiv bearbeiten zu können, war es sinnvoll, externe Expertinnen und Experten, wie den Fachdienst für Suchtvorbeugung und den runden Tisch Suchtvorbeugung des Kreises Minden-Lübbecke, hinzuzuziehen. Durch das vorhandene Fachwissen konnten richtungsweisende Impulse eingebracht werden.

Suchtvorbeugung im Sportverein war dabei ein Schwerpunkt. Die Kommunale Gesundheits- und Pflegekonferenz und der Fachdienst für Suchtvorbeugung des Kreises Minden-Lübbecke wollten sich an alle diejenigen wenden, die dort Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen. Hierzu zählen in besonderer Weise die zahlreichen Übungsgruppenleiterinnen und -leiter und Betreuerinnen und Betreuer in den Sportvereinen, die durch ihre Arbeit im ständigen Kontakt mit einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen stehen und häufig deren besonderes Vertrauen genießen. Denn Sportvereine nehmen nach wie vor den ersten Rang in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ein. 75 % aller Kinder und Jugendlichen sind im Laufe ihres Lebens Mitglied in Sportvereinen.

Die Kampagne „Kinder stark machen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zur Suchtvorbeugung (BzGA) nimmt sich genau dieser Zielgruppe an. Grundgedanke und Ziel dieser Kampagne ist es, das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen, ihr Selbstwertgefühl, ihre Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit zu fördern und sie dadurch stark genug zu machen, dass sie von sich aus „nein“ zu Suchtmitteln sagen.

Für die Auftaktveranstaltung konnte der ehemalige Weltklassesportler Dr. Harald Schmid gewonnen werden. Er stellte die Kampagne der BzGA vor und konnte die

Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Thematik so sehr begeistern, so dass schon nach diesem Abend sehr viele Anmeldungen für die geplanten eintägigen Schulungsveranstaltungen vorlagen.

Mittlerweile fand die erste Schulung statt. Begonnen wurde mit einem Praxisteil, in dem eine Reihe von Übungen bewältigt werden mussten. Hier zeigte sich deutlich, dass nicht Stärke und Muskeln gefragt waren, sondern dass der Gruppenzusammenhalt, das Vertrauen sowie Kontakt- und Beziehungsfähigkeit zu den anderen Aktiven im Vordergrund stehen. Im anschließenden Theorieteil wurde gemeinsam, aber auch in Kleingruppenarbeit, die wesentlichen Aspekte der Kampagne „Kinder stark machen“ erarbeitet. Die Resonanz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer war durchweg positiv. Weitere Termine sind geplant. Die Verantwortlichen, Sabine Schulz vom Fachdienst für Suchtvorbeugung und Doreen Evans von der Geschäftsstelle der Kommunalen Gesundheits- und Pflegekonferenz, wissen natürlich, dass der Sport allein keine Suchtprobleme verhindern kann. Aber er kann einen wichtigen Beitrag zur positiven Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen leisten. Der Weg zu einem selbstbestimmten und unabhängigen, zu einem verantwortungsvollen und genussvollen Leben ohne Suchtmittelmissbrauch wird dadurch unterstützt.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 56-01 -

Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2002

Das Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MGSFF) hat mit der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2000 bundesweit das erste Berichtssystem auf Landesebene zu Ausbildung und Beschäftigung in der Gesundheitswirtschaft vorgelegt.

Das Berichtssystem soll vor allem die Angebots- und Nachfrageentwicklung in den Bereichen der Ausbildung und Beschäftigung der Gesundheitsberufe auf Landes-, regionaler und örtlicher Ebene transparent machen. Schulträger, Kostenträger und die für die staatliche Anerkennung und für das Prüfungswesen zuständigen Landesbehörden sollen durch die Bereitstellung von detaillierten Daten objektive Entscheidungsgrundlagen für die notwendigen Kapazitätsplanungen, für die örtliche Zusammenarbeit sowie für mögliche Veränderungen der Organisationsstrukturen der Ausbildungsstätten erhalten. Ferner sollen die Bemühungen der Schulträger um die Qualitätssicherung der Ausbildung durch Informationen zu Stand und Entwicklung der Struktur-

qualität der Schulen des Gesundheitswesens unterstützt werden.

Die Landesberichterstattung Gesundheitsberufe wird sich in den ersten Jahren auf die nicht akademischen Gesundheitsberufe konzentrieren. Stufenweise sollen Daten der akademischen Gesundheitsberufe hinzugefügt werden, um auch für diese Bereiche die Versorgungssituation landesweit und regional nachvollziehen zu können.

Für das Gesundheitswesen als der mit ca. 957.000 Beschäftigten (1998) in NRW größten Wirtschaftsbranche entscheidet die Sicherstellung von ausreichend qualifiziertem Personal in allen Versorgungsbereichen über künftige Entwicklungschancen, die für diesen Wirtschaftsbereich gerade mit Blick auf die demographische Entwicklung grundsätzlich als gut eingeschätzt werden.

Die Landesregierung wird das Berichtssystem zunächst gezielt für die politisch notwendige Verstärkung der Entwicklung bedarfsgerechter Ausbildungsplatzkapazitäten und gezielter Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung nutzen. Mit der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW 2002 werden zum ersten Mal Bestandsdaten zur Ausbildung und Beschäftigung von Ärzten in NRW vorgelegt. Diese Daten und ihre Fortschreibung sollen allen Beteiligten Hinweise geben, wie ersten Anzeichen für einen Ärztemangel in NRW begegnet werden kann.

Als weiterer Schwerpunkt wird in der diesjährigen Ausgabe der Landesberichterstattung Gesundheitsberufe NRW eine erste Bestandsaufnahme zur Strukturqualität der Schulen des Gesundheitswesens vorgelegt, die Schulträgern und Kostenträgern Hinweise für Kooperationen im Ausbildungsbereich und für die Verbesserung der Qualität der Ausbildung geben können.

Exemplare können bezogen werden bei der Broschürenstelle des Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie (MGSFF) Herrn Illhardt, Tel. 0211/855-3110.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 53 01-00 -

Wirtschaft

Urteil des Bundesgerichtshofs zur Nachfragebündelung von Kommunen (Einkaufs- kooperationen)

Mit Urteil vom 12.11.2002 (KZR 11/01), das vor kurzem in seinem vollen Wortlaut veröffentlicht wurde, hat der Bundesgerichtshof (BGH) festgestellt, dass die gemeinsame Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Feuerlöschfahr-

zeuge durch niedersächsische Kommunen (organisiert durch ein Tochterunternehmen des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes) nicht gegen das Kartellrecht verstößt.

In seinen Begründungserwägungen macht der BGH allerdings deutlich, dass die in Frage stehende Nachfragebündelung durch das beklagte Tochterunternehmen des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes eine Wettbewerbsbeschränkung im Horizontalverhältnis darstellt und grundsätzlich dem Kartellverbot des § 1 GWB unterfällt. Soweit nämlich ein Hoheitsträger im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu den von der Privatrechtsordnung bereitgestellten Mitteln greift, unterliegt er in diesem Bereich den gleichen Beschränkungen wie jeder andere Teilnehmer und hat insbesondere die durch das Wettbewerbsrecht gezogenen Grenzen einer solchen Tätigkeit zu beachten. Dass eine Nachfragebündelung für sich genommen geeignet ist, dem Gebot einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in besonderem Maße Rechnung zu tragen, kann in dem Zusammenhang keine Berücksichtigung finden. Vielmehr haben Kommunen ihre Verpflichtung zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb der allgemein geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu erfüllen.

Unbeschadet hiervon hält aber der BGH die Nachfragebündelung im vorliegenden Fall für kartellrechtlich zulässig, weil die beteiligten Kommunen ein erlaubtes Kartell im Sinne von § 4 Abs. 2 GWB bilden. Damit stellt der BGH klar, dass die in § 4 Abs. 2 GWB normierte Privilegierung grundsätzlich auf Gemeinden und die von ihnen gebildeten Einkaufskooperationen anwendbar ist. Denn soweit strukturelle Defizite in der Nachfragemacht, die sich allein aufgrund der geringeren Größe – von Unternehmen, aber auch von Kommunen – ergeben, durch ein Einkaufskartell ausgeglichen werden sollen, greift die Schutzwirkung der Regelung des § 4 Abs. 2 GWB ein. Dabei ist es nach Auffassung des BGH unerheblich, ob die nachfragebündelnden Dienstleistungen (des beklagten Tochterunternehmens des niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes) auch großen Kommunen offen stehen. Maßgeblich sei

nämlich nicht der Ausschluss großer Unternehmen bzw. Kommunen, sondern die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Kommunen. Dies lasse sich erst recht erreichen, wenn sich große Kommunen beteiligen, weil von deren Nachfragepotential die kleinen und mittleren Gemeinden regelmäßig profitieren.

Daraus kann indes nicht gefolgert werden, dass nunmehr auch große Kommunen, zu denen wohl auch die nordrhein-westfälischen Kreise gerechnet werden müssen, ohne weiteres kartellrechtlich zulässige Nachfragebündelungen vornehmen können. Von der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Freistellungsregelung des § 4 Abs. 2 GWB ist nämlich die Frage zu trennen, ob durch die Beteiligung von großen Kommunen an Nachfragebündelungen kleinerer Kommunen oder durch die Nachfragebündelung ausschließlich durch große Kommunen eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 GWB eintritt. Nach der Rechtsprechung des BGH ist eine solche Beeinträchtigung dann gegeben, wenn die betreffende Einkaufskooperation selbst eine zu hohe Nachfragemacht erreicht, wobei die Grenze der Zulässigkeit unterhalb der Schwelle der Marktbeherrschung liegt. Sie ist im Einzelfall aufgrund einer Gesamtabwägung von quantitativen und qualitativen Kriterien zu bestimmen. Maßgeblich sind mithin Art und Intensität der Wettbewerbsbeschränkung sowie der auf die Einkaufskooperation entfallende Umsatzanteil im Vergleich zu dem am Markt insgesamt bestehenden Nachfragevolumen.

Unter Berücksichtigung dessen hat der BGH im vorliegenden Fall eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs ausgeschlossen. Das Urteil ist im Internet unter www.bundesgerichtshof.de verfügbar.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 70-04 -

Geschäftsbericht 2002 der Wohnungsbauförderungsanstalt

Die Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) hat kürzlich ihren Geschäftsbericht für das

Jahr 2002 veröffentlicht. Der Bericht stellt u. a. das Förderergebnis 2002 vor und enthält Informationen zu veränderten Fördermodalitäten, die aus dem neuen Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) resultieren. Mit der Veröffentlichung des Geschäftsberichts 2002 stellt die Wfa zugleich ihren statistischen Bericht „Geförderter Wohnungsbau 2002“ als pdf-Datei im Internet (www.wfa-nrw.de) zur Verfügung. Dort sind ausführliche regionalisierte Informationen zu den Kosten, der Größe und Finanzierung der Neubau-, Erwerbs- und Modernisierungsmaßnahmen zu finden, die von der Wfa gefördert wurden. Auf den vorerwähnten Internetseiten kann auch der Geschäftsbericht 2002 angefordert werden.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 00 13-40 -

Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Vergaberechts

Beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit ist eine Arbeitsgruppe zur Vereinfachung des Vergaberechts eingerichtet worden. In enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bauen und Wohnen sowie anderen Ressorts soll sie hierzu im Herbst diesen Jahres ein Eckpunktpapier vorlegen. Zu den bis dahin zu erörternden Themen wird etwa die Frage nach der Notwendigkeit mehrerer Verdingungsordnungen bzw. deren Ersetzung durch eine einzige Vergabeordnung gehören. Geklärt werden soll auch, ob es sachgerecht ist, dass die Bundesländer in wichtigen Fragen verschiedene Vergaberegeln haben. Ferner sollen die immer wieder erhobenen Forderungen nach einem Vergaberechtsschutz unterhalb der Schwellenwerte erörtert werden. Dabei wird die Arbeitsgruppe in ihre Überlegungen das auf europäischer Ebene diskutierte Legislativpaket einzubeziehen haben. Gleiches gilt für den seitens der Bundesregierung noch nicht vorgelegten Bericht über die Erfahrungen mit dem seit Januar 1999 geltenden Vergaberecht.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 10 70-00 -

Hinweise auf Veröffentlichungen

Beatrix Pusch, **Die kommunale Neugliederung im Kreis Soest**, Band 47 der Reihe „Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte“, erschienen 2003 im Bonifacius-Verlag Paderborn (228 Seiten). Die kommunale Gebietsreform, die die Landes-

und Kommunalpolitik in den 1960er und 1970er Jahren landesweit bewegte (Eildienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2000), spielt in der aktuellen Diskussion über landespolitische Fragen heute kaum noch eine Rolle. Umso mehr findet sie zunehmend das Interesse jüngerer Historiker und

Archivare, nachdem die 30jährige Sperrfrist für Staats- und Kommunalarchive zu diesem Thema ausläuft.

Bemerkenswert und höchst beachtlich scheint mir eine Untersuchung der Archivleiterin des Kreises Soest, Diplom-Archivarin Beatrix Pusch

zu sein, deren Arbeit über die Neugliederung der Gemeinden in den früheren Landkreisen Soest, Lippstadt und Teilen von Arnsberg sowie die Bildung des neuen Kreises Soest als Diplomarbeit von der Fachhochschule Potsdam angenommen und nun auch als Buch veröffentlicht wurde.

Die Autorin versteht es hervorragend, den umfangreichen und komplexen Stoff systematisch zu ordnen, Hintergründe zu beleuchten und die mehrere Jahre andauernden Reformprogramme in einer lebendigen Sprache darzustellen. In 8 Kapiteln werden die verschiedenen Stufen der Neugliederungsverfahren für die Umwandlung von rund 180 Ursprungsgemeinden in 14 Flächengemeinden und deren Zusammenfassung zum neuen Kreis Soest mit damals 277 000 Einwohnern behandelt.

Der eigentliche Reiz der Arbeit liegt darin, dass die Verfasserin deutlich macht, wie unterschiedliche – bisweilen sogar kontroverse – Interessen der alten Gemeinden und Kreise mit Sachkenntnis und Geduld „unter einen Hut“ gebracht werden konnten, weil der Reform überzeugende Gemeinde- und Kreismodelle zu Grunde lagen, die von der Landespolitik gebilligt wurden, und zwar sowohl von den Regierungsparteien (SPD/FDP) als auch von der Opposition (CDU). In der Tat lag das Hauptproblem der Gebietsreform in NRW nicht so sehr im Streit um Grundsätzliches, sondern in der Umsetzung der Reformmodelle in das politisch Machbare. Dazu bietet Beatrix Pusch nach der Auswertung zahlreicher Quellen ein farbiges Bild von Aktivitäten auf mehreren Vorbereitungs- und Entscheidungsebenen: Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen, Bezirksregierungen, Innenministerium, Landtagsplenum mit Verwaltungsreformausschuss, Verfassungsgerichtshof. Dies alles begleitet von kommunalpolitischen Entschlüssen, Denkschriften, Gutachten, seltener Demonstrationen, überall aber „Lobbyarbeit“ zur Beeinflussung der Entscheidungsträger. Die Verfasserin sieht klar, dass die Wege zu modellgerechten, zukunftssträchtigen Lösungen oft verschlungen und kurvenreich waren und mancher Akteur dabei sogar „abstürzen“ konnte. Sie bleibt in ihren Bewertungen aber immer fair und würdigt auch, dass viele engagierte Bürgermeister der Nachkriegszeit bei der Gebietsreform sich vor den Trümmern ihrer Heimatgemeinden sahen. „Ich will nicht zum Testamentsvollstrecker von Altengeseke werden!“ Mit diesen Worten begründete der damalige Bürgermeister seinen Stimmverzicht bei der Abstimmung über das Schicksal seiner Gemeinde, die schon im Jahre 833 urkundlich erwähnt war (S. 87). Selbst der verdienstvolle und langjährige Oberkreisdirektor des Kreises Lippstadt, der der Reform lange zögernd gegenüberstand und mit deren Ende in den Ruhestand trat, beklagte seine traurige Lage, „um meinen eigenen Kreis begraben zu müssen“ (S. 130).

Die Autorin rückt erfreulicherweise aber auch Vorurteile und Gerüchte zurecht, die sich lange hielten, aber durch sorgfältige Analyse der Quellen nicht zu belegen waren. Schließlich spart sie nicht mit Kritik, wenn ihr eine Zuordnungsentscheidung nicht plausibel erschien und kurz als „Kuhhandel“ abqualifiziert wurde (S. 62/165).

Interessant und aufschlussreich ist die sehr ausführliche Darstellung des Streits über den Kreis-

sitz des neuen Kreises (S. 142–159). Soest oder Lippstadt? Es war einer der wenigen Fälle dieser Art in Nordrhein-Westfalen, denn die meisten neuen Kreissitze wurden unter den Beteiligten einvernehmlich geregelt. Der Streit wurde hier auf beiden Seiten bis in die Landtagsdebatten hinein mit enormem Einsatz geführt. Nicht nur mit Hilfe wissenschaftlicher Gutachten, sondern auch mit politischen „Haken und Ösen“ wurde versucht, der einen oder anderen Stadt den Vorzug zu geben, obwohl die Landesregierung sich eindeutig für Soest entschieden und im Gesetzentwurf auch die Gründe dafür detailliert offengelegt hatte. Heute wird man über diese Kontroverse vermutlich mit einem nachsichtigen Lächeln hinweggehen, zumal in Soest in den 90er Jahren eine der modernsten Kreisverwaltungen der Bundesrepublik installiert wurde, und nach weiteren Untersuchungen Lippstadt durch den Verlust der alten Kreisverwaltung nach Ansicht der Verfasserin strukturelle Entwicklungsnachteile nicht erlitten hat (S. 158, 169).

Alles in allem wird hier ein spannendes Buch vorgelegt, das in vorzüglicher Art und Weise politische Entscheidungsprozesse am Beispiel der Gebietsreform transparent macht. Deshalb wird es auch für solche Leser ein Gewinn sein, die mit der Vielfalt der historischen Gemeinden und Kreise am Hellweg weniger vertraut sind.

Ministerialdirigent a. D. Heinz Köstering, Lemgo

Winkel: Praxis der Kommunalverwaltung. Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung). Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, 318. Nachlieferung, je € 53,60, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co., Postfach 36 29, 65026 Wiesbaden.

Die (nicht einzeln erhältliche) 318. Lieferung enthält: Gewerbesteuergesetz (GewStG) von Klaus, Genge, Hörcher, Röwekamp, Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) von Klinger.

Jörn von Lucke, Regieren und Verwalten im Informationszeitalter, Abschlussbericht des Forschungsprojektes „Regieren und Verwalten im Informationszeitalter“ am Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Projektleiter: Univ.-Prof. Dr. Heinrich Reinermann, 2003, 276 Seiten, € 84,80, ISBN 3-428-11011-0, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Der öffentliche Sektor ist in einem ebenso umfangreichen Maße von den Auswirkungen der Internettechnologien und weiterer Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) betroffen wie die Industrie. Und im Vergleich zur Wirtschaft, bei der die entsprechenden Auswirkungen unter E-Business subsumiert werden, sind die Möglichkeiten des E-Governments ebenso (r)evolutionär. Sie können bestehende

Verwaltungsstrukturen vollkommen in Frage stellen und zu einer Neuordnung von staatlichen Machtstrukturen führen. Mit diesen Herausforderungen für das politische System durch die Informationsgesellschaft beschäftigt sich Electronic Governance.

Welches sind die Innovationen des E-Government? Wo liegen die Einsatzmöglichkeiten beim Regieren und Verwalten? Wo steht Deutschland im internationalen Vergleich? Wie setzt man entsprechende Vorhaben um? Was bedeutet diese Entwicklung für Politik, Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung und Justiz? Welche Chancen werden eröffnet? Welche Barrieren und Probleme sind auf dem Weg zu bewältigen? Und wie sollten die Umsetzungsstrategien idealerweise gestaltet und finanziert werden? Diese Fragestellungen stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Bandes.

Beamtenrecht des Bundes und der Länder – Gesamtausgabe B – Schütz/Maiwald, 215./216./217. Ergänzungslieferung, 246/230/210 Seiten, € 58,80/57,50/51,30,-, Bestell-Nr. 7685 5470 215/216/217, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Beamtenrecht – Checklisten, Muster, Kathke, Pfeffer, Speckbacher, Loseblattwerk, Stand März 2003, 110 Seiten, € 28,60, Bestellnr.: 7685 8360 036, 36. Lieferung, CD-ROM Grundwerk, Stand April 2003, € 29,-, ISBN 3-7685-3944-X, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg

Egon Müskens, **Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen,** 13. Auflage, Mai 2001, ca. 400 Seiten, DIN A 4, kart., € 26,00, Verlag E. Müskens, Wilhelm-Busch-Straße 90, 42541 Dormagen-Zons. Die Vorschriftensammlung zum Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen enthält eine aktuelle und umfassende Zusammenstellung aller wesentlichen Vorschriften zum Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie ist eine unentbehrliche und bewährte Arbeitsgrundlage für die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Zuwendungen des Landes für alle Behörden und Einrichtungen des Landes, beteiligte Gemeinden und Gemeindeverbände und Zuwendungsempfänger und somit eine Grundlage für Praxis, Ausbildung und Fortbildung mit übersichtlicher Gliederung und ausführlichem Stichwortverzeichnis. Die 13. Auflage weist u. a. folgende Neuregelungen auf

- haushaltsrechtliche Vorschriften für 2001
- Aufstellungserlass für 2002
- Änderungen der Haushaltssystematik
- Neufassung des Gebührengesetzes und Verwaltungsvorschriften hierzu
- Gesetz zur Einrichtung des Sondervermögens „Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW“
- Einführung des Euro

sowie einen Sonderbeitrag über Rücknahme, Widerruf und Unwirksamkeit von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung von Zuwendungen und Erhebung von Zinsen.

Umsatzsteuer, Offerhaus/Söhn/Lange, Kommentar, 159. Ergänzungslieferung, Stand: April 2003, 180 Seiten, € 57,60, Bestellnr.: 8114 1805 159, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Für diese Lieferung wurde die Kommentierung zu § 4 Nr. 6, § 4 Nr. 18 a, § 4 b, § 18, § 25 b und c UStG unter Berücksichtigung neuester Verwaltungserlasse, Rechtsprechung und Literatur komplett überarbeitet. In die Kommentierung zu § 25 a UStG werden die Änderungen durch das Steuer-Euroglättungsgesetz und das Steueränderungsgesetz 2001 eingearbeitet.

Jochen Klein, **Das Sparkassenwesen in Deutschland und Frankreich**, Entwicklung, aktuelle Rechtsstrukturen und Möglichkeiten einer Annäherung, Reihe: Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 147, 504 Seiten, 2003, € 79,80, ISBN3-428-11061-7, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Das deutsche kommunale Sparkassenwesen ist im Wandel. Auf Druck der Europäischen Kommission sind die Gewährträgerhaftung und Anstaltslast als tradierte Besonderheiten des Sparkassenwesens abzuschaffen bzw. zu modifizieren. Weitere grundlegende Reformen werden diskutiert. So wird von mancher Seite gefordert, nicht nur wesentliche Strukturmerkmale, sondern die öffentliche Anstaltsform der Sparkassen insgesamt abzuschaffen und durch eine private Rechtsform zu ersetzen. In dieser Privatisierungsdebatte stößt die Entscheidung des französischen Gesetzgebers, die Sparkassen mit Wirkung zum 01.01.2000 in Genossenschaften umzuwandeln, auf besonderes Interesse.

In der vorliegenden rechtsvergleichenden Arbeit wird das französische Sparkassenrecht erstmals in deutscher Sprache umfassend analysiert. Der Verfasser untersucht, ob die genossenschaftlichen Strukturen des französischen Sparkassenwesens auf das deutsche Sparkassenwesen übertragbar sind, wobei er auch Fragen der Verschmelzung öffentlich-rechtlicher Sparkassen mit Kreditgenossenschaften erörtert. Der Autor gelangt zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der deutschen kommunalen Sparkassen in eingetragene Genossenschaften nach französischem Muster im Falle der Privatisierung eine sinnvolle Lösung ist, die einer Umwandlung in Aktiengesellschaften oder Stiftungen vorzuziehen ist. Auszüge der einschlägigen französischen Gesetze werden im Anhang der Untersuchung wiedergegeben.

Pflege VG-Handbuch Soziale Pflegeversicherung – SGB XI, herausgegeben vom KKF-Verlag, Postfach 13 52, 84497 Altötting, Telefon 08671/5065-10, Fax 08671/506535, Email: mail@kkf-verlag.de, rd. 250 Seiten, Bestell-Nr. 1990, Stückpreis 25,- €. Dieses Handbuch ist auch auf CD-ROM mit Volltext-Recherche unter Bestell-Nr. 1998 zum Preis von 30,- € erhältlich, Handbuch und CD-ROM als Kombi-Paket

unter Bestell-Nr. 1991 zum Preis von 44,50 €.

Dieses seit Jahren bewährte KKF-Handbuch ist durch die Neuauflage (6. Auflage) nach dem Stand 1. Januar 2002 aktualisiert. Dabei sind die Änderungen durch das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz, Lebenspartnerschaftsgesetz und Sozialgesetzbuch IX berücksichtigt, die DM-Beträge sind auf Euro umgestellt. Mit rund 130 Paragraphen ein komplettes Nachschlagewerk. Das KKF-Pflege VG-Handbuch ist die Informationsquelle aus erster Hand und deshalb eine ideale Arbeitsgrundlage: Es enthält auch die Gesetzesbegründungen (einschl. Ausschussberatungen) zum Pflegeversicherungsgesetz sowie zu allen wichtigen Änderungsgesetzen, insbesondere zum Pflege-Qualitätssicherungsgesetz. Anmerkungen und Überleitungen, Inhaltsübersichten und ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtern die Lesbarkeit. Alle Änderungen durch das Pflege-Qualitätssicherungsgesetz (einschl. Begründungen) sind durch Fettdruck hervorgehoben. Ausführliche Vorbemerkungen zum Gesetzgebungsverfahren des Pflege-Qualitätssicherungsgesetzes fassen wertvolle Informationen zusammen. Schließlich sind im Anhang auf rund 30 Seiten die allgemeinen Begründungen zum Pflege-Qualitätssicherungsgesetz wiedergegeben. Das Pflegeleistungsergänzungsgesetz ist mit einer Beilage berücksichtigt.

PsychKG NRW: Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Praxiskommentar, von Georg Dodegge, Richter am Amtsgericht Essen, und Dr. Walter Zimmermann, Vizepräsident des Landgerichts Passau, Honorarprofessor an der Universität Regensburg, erschienen im Richart Boorberg Verlag, Im Maurer 2, 71144 Stuttgart, 2003, 2., neu bearbeitete Auflage, ca. 300 Seiten, € 29,80; ab 5 Expl. € 27,-, ISBN 3-415-03100-4.

Der bewährte »Dodegge/Zimmermann« erscheint in neu bearbeiteter Auflage. Er berücksichtigt neben den Besonderheiten des Maßregelvollzugs auch die Entwicklungen im Verfahrensrecht und die neue Rechtsprechung. Neben der anschaulichen Darstellung der unterschiedlichen Arten der Unterbringung enthält das Werk umfassende Kommentierungen zum PsychKG NRW.

Michael Tietze, **Kooperation im Städtebau**, eine empirische Untersuchung städtebaulicher Verträge im Spannungsfeld funktionaler Differenzierung, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 902, 279 Seiten, 2003, € 55,80, ISBN3-428-10976-7, Duncker & Humblot GmbH, Postfach 41 03 29, 12113 Berlin.

Neue Formen der „Kooperation im Städtebau“ sind in den letzten Jahren zu einem zentralen Thema in den Planungs- und Verwaltungsrechtswissenschaften aufgerückt. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere das Instrumentarium des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die verschiedenen Ausprägungen städtebaulicher Verträge.

Während diese bislang vor allem aus rechtspolitischer und rechtsdogmatischer Perspektive beleuchtet wurden, verfolgt der Autor in der vorliegenden Arbeit einen rechtssoziologischen Ansatz: In welchem Umfang nutzen Gemeinden überhaupt die verschiedenen Typen städtebaulicher Verträge? Wann scheitern Verträge? Und: Was können städtebauliche Verträge aus Sicht der Kommunen tatsächlich leisten?

Zur Beantwortung dieser Fragen entwickelt der Autor einen neuartigen analytischen Rahmen auf der Basis der Systemtheorie, der die Grundlage einer detaillierten empirischen Fallstudie in fünf Großstädten Ost- und Westdeutschlands bildet. Damit liefert er nicht nur einen Beitrag zur genaueren Erforschung der kommunalen Rechtspraxis, sondern ebenso zu einer rechtstheoretischen Fundierung öffentlich-rechtlicher Verträge, der sich gleichermaßen an Rechts- und Sozialwissenschaftler wie Planungspraktiker wendet.

Bielenberg/Runkel/Spannowsky, **Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder**, ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Loseblatt-Kommentar einschließlich 46. bis 48. Lieferung, 3000 Seiten, DIN A 5, einschließlich 2 Ordnern € 98,00, Ergänzungen bei Bedarf, ISBN 3-503-01362-8, Erich Schmidt Verlag, GmbH & Co., Postfach 10 24 51, 33524 Bielefeld.

Die Entwicklungen im Raumordnungs-, Landes- und Regionalplanungsrecht haben gezeigt, dass eine Darstellung und umfassende Kommentierung dieses Rechtsbereichs erforderlich ist, die die Gesamtmaterie beim Bund und in den Ländern erschließt. Die Aktualität der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Kommentierung der rahmenrechtlichen Vorschriften des Raumordnungsgesetzes unter Einbeziehung der vorliegenden landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften wird diese Sammlung auch weiterhin zu einem unentbehrlichen Ratgeber für die wissenschaftliche Arbeit und tägliche Praxis von Raumordnung, Landes- und Regionalplanung machen.

Die 46. Lieferung enthält das neue niedersächsische Gesetz über Raumordnung und Landesplanung, das Landesplanungsgesetz Sachsen und das Thüringer Landesplanungsgesetz. Die 47. Lieferung beinhaltet die Erstkommentierung von § 6 ROG (Rechtsgrundlagen der Länder) und den ersten Teil der Kommentierung von § 10 ROG (Planerhaltung). Abgerundet wird die Lieferung durch eine Aktualisierung der Rechtsprechungsübersicht zum Raumordnungs- und Landesplanungsrecht sowie der Literaturübersicht und durch den Abdruck aktueller Verwaltungsvorschriften zum großflächigen Einzelhandel. Weitere Aktualisierungen des Landesrechts werden mit der 48. Lieferung in das Werk eingearbeitet.

Benjamin Böhrer, **Die Ökonomie der Umweltgüter: Regel- und Begriffsbildungen des Umweltrechts**, Schriften zum Umweltrecht, Band 124, 263 Seiten, 2003, € 68,00, ISBN 3-428-10870-1, Duncker &

Humblot GmbH, Postfach 410329, 12113 Berlin.

Der Gedanke der Zukunftsverantwortung und die Postulate einer nachhaltigen Entwicklung sind bestimmte Momente der Bemühungen um Reformen des deutschen Umweltrechts. Eine zentrale Rolle spielt hier der ökonomisch geprägte Begriff der Umweltgüter. Weil Umwelt ein „sperriges“ Rechtsgut ist, bedürfen Umweltgüter der Fundierung in einem politischen Prozess, und das Umweltrecht muss seine ordnende Funktion zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung wahrnehmen. Eine Konsolidierung der Umweltpolitik ist Voraussetzung dafür, dass Umweltgüter nicht als Elemente einer bloß symbolischen Umweltgesetzgebung verstanden werden, sondern als Ausdruck koordinierter Bemühungen um eine bestimmte Gestaltung zukünftiger ökologischer Verhältnisse. Umweltgüter sind für das Umweltrecht „Quasi-Objekte“ und werden in einer Auseinandersetzung mit den umweltwissenschaftlichen, umweltökonomischen und umweltpolitischen Debatten um die nachhaltige Entwicklung geformt.

Anhand einer Betrachtung völkerrechtlicher, verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Positionen wird in diesem Buch geklärt, welche Bedeutung der Begriff der Umweltgüter in der Dogmatik des Umweltrechts bis heute erlangt hat. Zudem wird die Beziehung des Umwelt-

rechts zur Umweltökonomie kritisch diskutiert und der Beitrag der ökologischen Ethik zu der Entwicklung eines an Umweltgütern orientierten Rechts untersucht.

Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, KrW-/AbfG, AbfVerbrG, EGAbfVerbrVO, BBodSchG, Kommentar, 41. Ergänzungslieferung, Stand: April 2003, 278 Seiten, davon 32 Seiten kostenfrei, inkl. Registerblatt, Rückenschildern und den Ordnern 6 + 7, € 85,90, Bestellnr.: 8114 7900 041, Hüthig Fachverlage, Im Weiher 10, 69121 Heidelberg.

Verkehrswesen in der kommunalen Praxis Band I: Planung – Bau – Betrieb, herausgegeben von Wilhelm K o l k s, Leitender Ministerialrat im Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, und Joachim Fiedler, Bergische Universität, Gesamthochschule Wuppertal, 2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2003, 608 Seiten. 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, EURO (D) 98,-, ISBN 3 503 05970 9, ERICH SCHMIDT VERLAG, Postfach 102451,

33524 Bielefeld, Telefon: 0521/583-08-41, E-Mail: ESV@esvmedien.de

Die knappen finanziellen und natürlichen Ressourcen, die Weiterentwicklung der Technik und des Umwelt-, Verkehrs- und Wettbewerbsrechts machen die Organisation und Gestaltung des Verkehrs auch auf kommunaler Ebene immer komplexer. Im europäischen Standortwettbewerb gilt es, langlebige Verkehrsinvestitionen unter Berücksichtigung des Faktors Zeit zukunftsfähig und effizient zu gestalten.

Die Autoren vertiefen in dieser Neuauflage die vielfältigen Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des öffentlichen Verkehrs, des Fußgängerverkehrs, des Radverkehrs und des motorisierten Individualverkehrs. Neben baulichen Vorhaben werden rechtliche, organisatorische und verkehrslenkende Maßnahmen ebenso angesprochen wie Vorhaben zur Steigerung der ökologischen und ökonomischen Effizienz der Verkehrssysteme durch Telematik, Arbeitsteilung und Vernetzung.

Das Buch ist ein Ratgeber und eine Arbeitshilfe für eine verträgliche Gestaltung der kommunalen Verkehrsplanung für Verantwortliche in Kommunen, in Verkehrsbetrieben und für Kommunalpolitiker.

EILDienst LKT NRW Nr. 6/Juni 2003
- 00 10-07 -